

So wird Namens höchstgemeldeter Seiner kühfürstlichen Gnaden zu Köln Unseres gnädigsten Fürsten und Herren, zur Vorbeugung der desfalls zu befürchtenden Feuergefähr, und anderer Unglücksfällen hiermit obgemeldete unterm 6ten Februar 1722. erlassene landesherrliche Verordnung erneuert, mithin die Anzündung der so genannten Osterfeuer gänzlich, und zwar bey der von einem jeden, welcher zur Anlegung oder Anzündung derselben concurriren wird, unausbleiblich zu entrichtenden Strafe von fünf Rthlr.; sodann auch alles Schiessen in den Städten, Wiegvolten, Dörfern, und zwischen den Häusern bei obiger und allenfalls dem Befinden nach, Leibes-Strafe allen und jeden Eingefessenen des hiesigen Hochstifts; das Schiessen bey den Hochzeiten aber den Bauern und sonstigen schulpflichtigen Stände insbesondere, bei nämlicher Strafe landesherrlich gnädigst verbotnen.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Drucke beförderet, von den Kanzeln verkündigt, gehörig affigiret, und dem Intelligenzblatt einverleibet werden.

Urkund kühfürstlichen geheimen Kanzlei-Insigels und der Widmation.

Münster den 1ten Julii 1779.

(L. S.)

Vt F. W. von Böselerger.

C. B. Münstermann.

Nr. 50.

Münsterische Erbpacht-Ordnung, vom 21. Sept. 1783.

Vorbericht.

1. Die mehresten Erbe, Höfe und Kotten sind in diesem Hochstifte mit leibeigenhörigen Colonis oder Wehrfeßtern besetzt, welche gegen Abtragung sicherer Prästande oder Abgaben an den Herrn des Guts oder Erbes, den Genuß und Erbnisbrauch desselben haben; Nicht allein entrichten sie für solchen Genuß sichere jährliche Abgaben, und Dienste an besagten ihren Gutsheeren, sondern sie sind auch demselben in Rücksicht auf ihr Erbe oder Stäte mit Gut und Blut zugethan; und deshalb werden sie Leibeigene oder Eigenhörige ihres Gutsheeren genannt. Die Rechte dieser Gutsheeren, die Pflichten der Eigenhörigen und ihre daraus entstehenden wechselseitigen Gerechtigkeiten und Verbind-

lichkeiten sind in der, den 10ten Mai 1770 gnädigst erlassenen Eigenthums-Ordnung bestimmt.

2. Obzwar dieser Leibeigenthum bey weiten diejenige Härte, die uns davon der Begriff der Römischen Dienstbarkeit, und das Beyspiel der in verschiedenen Staaten noch üblichen Leibeigenschaft beybringen könnte, nicht hat; vielmehr derselbe in vielen Stücken zu einem wechselseitigen Nutzen des Gutsheeren und Eigenhörigen, besonders aber zu des letztern Schutze gereicht, und dem gemeinen Weesen nicht nachtheilig ist; so haben jedennoch

3. bereits verschiedene, sowohl geist- als weltliche Gutsheeren, und auch Eigenhörige selbst gut gefunden, mit Aufhebung des Leibeigenthums einen Erbpacht-Contract zu schließen, wornach die vorherigen Eigenhörigen die sonst eigenhörigen Güter in Erbpacht genommen haben: auch haben verschiedene Gutsheeren dienlicher erachtet die ihnen heimgefallenen Erbe anderen in Erbpacht zu überlassen, als solche mit Leibeigenhörigen wieder zu besetzen. Es ist daher, und bey der Vermuthung, daß mit solcher Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht werde fortgeföhren werden, nöthig, den daraus entstehenden neuen Verbindungen und Rechts-Folgen feste Grundsätze und eine bestimmte Norm zu geben, welche, so viel möglich, zur allgemeinen Richtschnur dienen, und wornach die etwa entstehenden Rechtsändel entschieden werden müssen: und wie insbesondere durch einen solchen Erbpacht-Contract die sonst eigenhörig, oder mit Wehrfeßtern nach Eigenthums-Recht besetzt gewesene Güter, diese ihre Eigenschaft verändern, dadurch aber den Gutsheeren wegen Abgangs vom Sterbfall, Gewinn und Freybriefen zc. zc. vieles an Gefällen abgeht, welches bey der Erbpacht mittels einer andern bestimmten Abgabe ersetzt werden muß; dann auch durch Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht die aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehenden Leute, anstatt leibeigenhörigen freye Leute werden, und hieraus in Ansicht ihrer privat- und personal-Rechten nothwendig viele Veränderungen entstehen; so ist die Bestimmung dieser Rechte und Verbindungen der Hauptgegenstand und Endzweck gegenwärtiger Verordnung: jedoch ist auch bey derselben Verfassung die Absicht darauf mitgerichtet worden, damit zum Besten des Landes sowohl, als der Gutsheeren und Eigenhörigen die Erbe, so viel thunlich, immer besetzt, und im Stande gehalten werden.

4. Gleichwie aber die gnädigst erlassene Eigenthums-Ordnung nicht hindert, zwischen den Gutsheeren und Eigenhörigen ein und anderes durch besondere, sonst durch die Rechte und Landesgesetze nicht verbotnen Contracten zu bestimmen; eben so wenig behindert solches gegenwärtige Erbpacht-Ordnung, welche einzig und allein bestimmt ist, theils zur Vereinbarung und Feststellung der Erbpacht eine Anleitung zu geben, theils den Verbindungen, Gerechtigkeiten und Rechten der Erbpächter, welche durch einen besonderen Erbpacht-Contract nicht anders vereinbart sind, eine gesetzmäßige Norm und Vorschrift, wornach solche zu beurtheilen sind, zu verschaffen, ohne daß jedoch die gnädigste Willensmeynung sey, den Gutsheeren oder den Eigenhörigen zur Annahme einer Erbpacht zu nöthigen; sondern es hängt bloß von derselben beyderseitigem freyen Willen ab, ob sie einen Erbpacht-Contract unter sich

eingehen, und was für Bedingnisse sie dabey (wenn solche nur, wie ob-erwehnet, den gemeinen und Landes-Rechten nicht zuwider sind) stellen wollen. Uebrigens ist gegenwärtige Erbpacht-Ordnung nur auf diejenigen gerichtet, welche aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein ganzes Erbe, Hof, oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf sichere vereindbare Generationen oder für beständig übernehmen: es kann also dieselbige auf Erbpächter einzelner Personentien und Stücken nicht ausgedehnet noch angewendet werden.

5. Daßjenige, was dem oberwehnten Endzweck gemäß zum Besten des Gutsherrn und des Eigenhörigen, auch zum gemeinen Besten aus der Eigenthums-Ordnung bezubehalten gutgefunden worden; ist zu Vermeidung aller Irrung und Zweydeutigkeit auch zu Beobachtung mehrerer Gleichförmigkeit aus besagter Eigenthums-Ordnung wörtlich wiederhollet; und damit es

6. desto leichter und geschwinder in die Augen falle, in welchen Stücken die Erbpacht in Ansehung des Erbes mit dem Leibeigenthum an- noch eine Gleichheit oder Aehnlichkeit behalte, und in welchen Theilen, zumalen in Rücksicht auf die Personal-Rechte der Erbpächter, sie da- von abweiche; so sind auch, so viel es süglich geschehen können, die Ab- theilungen der Leibeigenthums-Ordnung beybehalten worden.

Der

Hochfürstlich Münsterschen Erbpachts-Ordnung

Erster Theil

Von den persönlichen Rechten und Pflichten des Gutsherrn und Erbpächters.

Erster Titel

Von der Entlassung aus dem Eigenthum und von der Erbpacht überhaupt.

§. 1.

Wenn ein eigenbehöriger Wehrfester des Leibeigenthums vom Gutsherrn entlassen, und zum Erbpächtern des vorhin eigenhörigen Erbes oder Kottens wieder angenommen wird; und es dabey nicht anders vereinbaret worden; so wird derselbe für sich, Frau und Kinder aus dem Leibeigenthum in den freyen Stand versetzt; jedoch muß die Wehrfesterinn solches mitbewilligen.

§. 2.

Die Einwilligung der Kinder aber, wenn die Elteren, wovon sie ihr Recht zum Erbe oder Jus ad glebam erhalten, die Entlassung vom Eigenthum und die Erbpacht angenommen haben; wird nicht erfordert. Es müssen aber

§. 3.

die noch wirklich im Leibeigenthum stehenden, und nach Eigenthums-

Rechten die Erbpacht oder Jus ad glebam, wenn es ihnen zufällt, prä-tendiren könnenden Collateralen des wirklichen Wehrfesters, die Entlas-sung vom Eigenthum und Veränderung zur Erbpacht mitbewilligen, wenn sie bey etwa ihnen überkommenden wirklichen Erbrechte an den Erbpacht-Contract gebunden seyn sollen; widrigenfalls würden sie nach dem vorigen statu praedii oder Zustande des Erbes, als Eigenhörige succediren; und solchenfalls auch der Gutsherr an den vorigen Erbpacht-Contract nicht gebunden seyn; wobey dennoch denen auf diese Art den Erbpacht-Contract nicht annehmenden, sondern im Leibeigenthum ver-bleibenden Collateralen eine beglaubigte Verzeichniß aller im Eigen-thums-Rechte von dem Erbe zu prästirenden Pächten und Lasten zu ge-ben ist, damit dieselben, falls sie zu seiner Zeit die Stäte nach Leibeigenthums-Rechte annehmen möchten, sich darnach richten können. vid. §. 14. Damit aber auch solches zur Wissenschaft besagter Collateralen gelangen möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß der Uebergang zur Erbpacht zu dreyen Malen von der Kanzel im Kirchspiel, wo die Stäte belegen, und zweenen benachbarten Kirchspielen verkündet; auch dem Intelligenz-Blatt zu dreyen Malen einverleibt, und besagten Col-lateralen seit eines Jahrs zum Beytritt verstatet und bestimmt werde.

§. 4.

Wenn von eigenbehörigen Wehrfestern nur einer mehr übrig, und der Auerbe minderjährig ist; kann der übrigbleibende obchon ein unein-geschränktes Erbgeuinn habende Wehrfester, keine den Auerben mit ver-bundene Erbpacht einseitig eingehen; es sey denn, daß demselben zween beeydete Vormünder freyen Standes beygesetzt sind.

§. 5.

Wenn beyde Wehrfester verstorben, und der Auerbe minderjährig ist; muß bis zu dessen Großjährigkeit mit der Erbpacht angestanden werden.

§. 6.

Wenn der Auerbe großjährig ist, und noch minderjährige Geschwi-ster hat; so bleibt diesen frey und unbenommen in einer zwölfmonatli-chen Frist nach erreichter Majorennität vor, durch den großjährigen ge-troffenen Erbpacht-Vereinbarung beyzutreten: nach Umlauf wessen aber es ansonst wie im §. 3. verordnet, gehalten werden soll.

§. 7.

Wenn eigenhörige Wehrfester zur Erbpacht übergehen, hängt es zwar von dem mit dem Gutsherrn schließenden Contract ab, ob und was sie für die Entlassung vom Eigenthum und anstatt künftigen Sterb-falls zahlen müssen: es ist aber billig, dieses entweder gar nicht, oder doch sehr mäßig in Anschlag zu bringen; weilten eines Theils die Wehr-fester, wenn sie auch im Eigenthum geblieben wären, keine Freybrieffe bezahlen, und anderen Theils die abgehenden Eigenthums-Gefälle durch die hierunten benannte jährliche Praestation künftig ersetzt werden.

§. 8.

Indessen ist doch billig, daß von den übrigen des Eigenthums ent-

lassen werdenden, besonders Collateralen etwas entrichtet werde, welches bey dem Erbpacht-Contracte zu bestimmen ist.

§. 9.

Wenn nicht anders bey der Erbpacht vereinbaret wird, bleiben alle die dem Eigenhörigen obgelegenen Pflichten und Abgaben; nur allein fällt der Sterbfall, oder das sogenannte Mortuarium, der unbestimmte Erbgewinn, und des Freybriefes Ertheilung (falls darüber nichts vereinbaret ist) hinweg; weilen solche als unmittelbare Wirkungen des Leibeigenthums anzusehen sind: und hat es übrighens bey dem Erbpacht-Contracte, und was darinn bestimmet werden wird, sein Bewenden.

§. 10.

Damit aber inskünftige wegen des Beweisthums keine Irrungen und Streitigkeiten entstehen mögen, so haben die Gutsherrn die Pflichten und jährlichen Praestationen ihrer Erbpächter den Erbpacht-Briefen deutlich und stückweise einverleiden, dieselben in duplo ausfertigen, und von den Erbpächtern, oder wenn diese Schreibens unerfahren, an derer Statt durch einen Notarium in der Erbpächter und zweener Zeugen Gegenwart mit unterschreiben, sodann das Duplum den Erbpächtern einhändigen zu lassen; und sich selbst beyzumessen, daß, wenn sie dieses unterlassen, ihnen dadurch der Beweis beschwerlicher gemacht werde.

Insbesondre wird hiebey angerathen, zu vermeidung allererspitterungen, auch sonst zu mehrerer beym Anschlag der Erbpacht dienenden Nachricht, die sämtlichen Pertinenzien abmessen, und in eine geometrische Carte legen zu lassen; und solche mit allen zum Erbe gehörigen Gerechtigkeiten, und auf dem Erbe haftenden real und personal Lasten dem vorherührten Erbpacht-Briefe nach dem am Ende gegenwärtiger Verordnung angehefteten Formularen umständlich einzuverleiden.

Zweyter Titel

Von den Ursachen woraus die Erbpacht entstehe.

§. 11.

Die Erbpacht entsteht aus einem Contract zwischen dem Gutsherrn und Erbpächter.

§. 12.

Wenn jemand auf einem sonst mit Leibeigenen besetzten Erbe nicht leibeigen, sondern ein Erbpächter zu seyn prätenbirt, muß er dieses mittelst des Erbpacht-Briefes oder durch andere rechtliche Wege beweisen.

§. 13.

Wenn sich auf solchem Erbpacht-Gute Leibeigene fremder Gutsherrn verheyrathen sollten, hat dasjenige Platz, was hierüber in der Leibeigenthums-Ordnung Item Theile 2ten Tit. 8. §. verordnet ist: Und dasern die auf dem Erbpacht-Gute anheyrathende Person demselbigen Gutsherrn, welchem das Erbpacht-Gut zuständig, mit Leibeigenthum zugehan, so muß dieselbe sich zuvor freylausen, und sodann den Erbpacht-Contract mit annehmen.

§. 14.

Sollte aber etwa ein Erbpacht-Gut durch Absterben, obsont aus anderen in gegenwärtiger Ordnung bemerkten gegründeten Ursachen ersinet werden, und ein zur Erbfolge berechtigter Collateral, oder Seiten-Verwandter vorhanden seyn, welcher den Erbpacht-Contract mit angenommen; so ist der Gutsherr zwar schuldig, ihn zum Erbpacht-Rechte des Guts zu zulassen; dieser aber, weil er annoch leibeigen, ist verbunden, für seine Entlassung aus dem Leibeigenthum ein Leibentlich zu bestimmendes Freygeld zu bezahlen: Falls dieser aber den Erbpacht-Contract nicht mitangenommen hat; so bleibt es zwar dem Gutsherrn und ihm unbenommen sich hierüber zu vereinbaren: wenn aber diese Vereinbarung nicht getroffen würde, so bleibt der Gutsherr schuldig, ihm das Erbe nach Leibeigenthums-Recht gegen Zahlung eines gutsherrlich zu bestimmenden Gewinns zu übergeben; wobey es sich doch von selbst versteht, daß alle bey vormaliger Annahme der Erbpacht und in dieser Rücksicht erhöhte Abgaben wegfallen, und der Wehrfester solches nach Eigenthums-Recht besitze und nütze, wie es dessen Vorgesessene vor Thätigung des Erbpacht-Contracts besessen und benützet haben.

§. 15.

Wenn ein Gutsherr sein Erbpacht-Gut vertauschet, verschenkt, oder auf eine andere dündige Art überträgt, so geht es mit den Rechten und Verbindungen der Erbpacht an denjenigen über, welchem es übertragen worden.

Dritter Titel:

Von den Gutsherrn und ihrer Obliegenheit in Ansehung der Erbpächter.

§. 16.

Nicht allein der Herr und Eigenthümer des Erbpacht-Guts, sondern auch derjenige, welcher ein solches Gut, Erbe, oder Kotten für sich selbst und als eigenthümlich besitzt, besitzt auch das Erbpacht-Recht, worinn das Gut verpachtet ist.

§. 17.

Wenn ein solches Erbpacht-Gut unter mehreren Gutsherrn in Gemeinschaft steht, gehöret den sämtlichen Interessirten das Grund-Eigenthum; sie werden aber nur für einen Gutsherrn gehalten, und können die Pflicht und Schuldigkeit des Erbpächters nicht vermehren noch erschweren. Falls aber einem Gutsherrn der Grund-Eigenthum und dessen Gefälle gebühren, an andere aber sichere, oder auch alle Pächte gezahlet werden; so bleibt der Grund-Gutsherr befugt einseitig und ohne Einwilligung derer, so die Pächte genießen, das Erbe in Erbpacht zu übergeben, auch das erhöhte Quantum allein zu genießen, jedoch also, daß den anderen die Pächte ohne einiger Abänderung und Abzug, so wie sie solche jeher genossen, alljährlich verbleiben.

§. 18.

Lehnsmänner, Erbbeständer, Emphyteutae und Domini utiles haben mit Ausschluß dessen, was wegen des Gehölzes hierunter verordnet werden wird; desgleichen die Immissi, ohne daß diese jedoch ohne Vorwissen des Gutsherrn einige Grund-Veränderungen vorzunehmen und andere Actus domini auszuüben befugt, alle Gefälle der Erbpacht nach Inhalt des Erbpacht-Contractis zu genießen.

§. 19.

Die Gutsherrn müssen ihren Erbpächtern zu ihrem Wohlstande, Aufnahme, und Erhaltung, so viel thunlich, behülflich seyn, und ihnen den gutsherrlichen Beystand nicht entziehen.

Vierter Titel

Von der Obliegenheit und personal Pflicht des Erbpächters in An-
sicht des Gutsherrn.

§. 20.

Der Erbpachter muß seinem Gutsherrn treu, Hold, und willfährig seyn.

§. 21.

Der Wehrfester oder wirkliche Inhaber des Erbpacht-Guts darf ohne Vorwissen und Belieben des Gutsherrn solches nicht verlassen, noch sich dessen abthun: und da dieses zum Nachtheil der publicquen Saften und Pächten gereicht, so soll dessen sämmtliches Peculium zu derer Entschädigung so wohl, als auch zu Ersetzung des Praecipui haßbar seyn.

§. 22.

Zu allen hergebrachten personal Pflichten, als Hand- und Spann-Diensten, bleibt der Erbpachter, insoweit es nicht anders vereinbaret ist, pflichtig; jedoch möchte es auf beyden Seiten vielleicht dienlicher seyn, dafür etwa auf Jahren ein sicheres Dienstgeld, als die Dienste in natura, zu entrichten, und respectivè entrichten zu lassen.

§. 23.

Wenn der persönliche Zwangdienst im Erbpacht-Contracte nicht ausdrücklich beygehalten ist, wird selbiger durch die Entlassung vom Eigenthum für aufgehoben geachtet.

Fünfter Titel

Von der gutsherrlichen Gewalt über die Person des Erbpächters.

§. 24.

Wenn sich der Erbpachter in Leistung schuldiger Diensten saumfelig hält, oder sein Korn- und Geldpacht auch übrige praestanda zu gebührender Zeit nicht abführt, verbleibt dem Gutsherrn die Macht und Gewalt gegen den säumigen oder widerspenntigen ohne Zuziehung des Richters mit der Execution zu verfahren, denselben pfänden und respectivè nach Betrag des Rückstandes die Pfände, oder auch seine Kornfrüch-

ten aufm Bande ästiriren, und nach von der Kanzel in dreyen Kirchspielen geschehener frühzeitigen Verkündigung, auch mit Bestimmung des Tages und der Stunde, wie auch des Orts, wo die Distraction oder Veräußerung geschehen soll, öffentlich und dem Meistbietenden: wobey von Seiten des Gutsherrn ein ordentliches Protocol geführet werden muß: aufm Erbe, oder einem andern innerhalb Landes belegenem bequemen Ort verkaufen; oder wenn sie wirklich eingefahren wären, auf Kosten des Erbpächters abdröschn, und auf die rückständigen Kornpächte hinwegnehmen, oder auf sonstige Rückstände, wie vorsteht, verkaufen zu lassen. Würde aber die Summe über 300 Rthlr austragen, so soll nebst vorerwehnter Publication dieser Verkauf durch das Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und dabei durch einen Notarius ein gehöriges Protocol geführet werden.

Sechster Titel

Von Eheverlobniß und Heyrathen.

§. 25.

Die Erbpächter und die Descendenten des wirklichen Erbpächters dürfen sich ohne Vorwissen des Gutsherrn bey Verlust des Erbpacht-Rechts nicht verheyrathen; wenn aber

§. 26.

die anzuehryathende Person an sich, oder in ihrer Aufführung tabelhaft, oder dem Erbe mit vorzustehen unfähig, oder, wenn der Anerb oder die Anerbin ohne zuvor wegen des Gewinns mit dem Gutsherrn Nichtigkeit zu machen, oder auch so nahe in dem Geblüte sich verheyrathen wolte, daß darüber mit grossen Kosten Dispensation nachgesuchet werden müßte; oder die Person lahm oder gebrächlich, oder von solcher Leibes- oder Gemüts-Schwachheit wäre, daß sie dem Erbe vorzustehen außer Stande, oder auch solche Verbrechen begangen, so Schand und Leibes-Strafe nach sich zögen, oder sie der Volkssäuferey, oder einem lieberlichen Lebenswandel ergeben wäre, so mag der Gutsherr die Einwilligung mit Zug verweigern.

§. 27.

Sollte aber diesem ungeachtet der Anerb wider die Bewilligung des Gutsherrn besagter maassen heyrathen, so soll er des Erbes verläßig seyn: wenn aber hiebey ein Zweifel, ob nämlich der Consens vom Gutsherrn aus einer billigen und rechtlichen Ursach verweigert sey, vor-
kommen sollte; so soll der Consens nach summarischer Erkenntniß vor jener Obrigkeit, worunter der Gutsherr sertirt, falls derselbe in hiesigem Lande wohnhaft oder angeessen ist, ansonst aber von unserm Geist- oder Weltlichen Hofgerichte praevia denuntiatione des Gutsherrn ersetzt, obsonst dieser Punct wider den Erbpachter oder dessen Anerben entschieden werden.

§. 28.

Hiebey können zween Fälle vorkommen: erstlich daß der Erbpachter vor der Heyrath das Gericht um Ersetzung der von dem Gutsherrn

geweigerten Einwilligung angeht; zweyten das er nach geschehener Heyrath die Ersetzung des Consensus nachsuche. In dem ersten Falle soll dessen Entscheidung binnen vier Wochen Zeit erfolgen, und davon gar keine Appellation, sondern bloß *dictio nullitatis*, oder *restitutio in integrum* bey dem unmittelbar folgenden Obergerichte im Lande Platz haben; diese auch in vier Wochen Zeit eingeführet und geendiget werden: In dem zweyten Fall aber, dafern nämlich der Auerb ohne güterliche Einwilligung verheyraethet wäre, und der Gutsherr dieserhalb auf dem Verlust des Erbpacht-Rechts verfahren wollte, dabey aber der Zweifel, ob er den Consens aus billigen Ursachen verweigert, vorkommen sollte, und der Auerb auf die gerichtliche Ersetzung des Consensus verfahren wollte; so soll es auch in diesem Fall, wie obgemeldet, gehalten werden, mit dem Unterscheid jedoch, daß, weilen es zugleich auf den Verlust des Erbes ankommt, eine Appellation, mithin zwei Instanzen Platz haben sollen.

Siebenter Titel

Von Testamenten und Vormundschaften.

§. 29.

Da die Erbpächter freye Leute sind, so können sie über ihr eigenthümliches Haab und Gut sowohl *mortis causa* als *inter vivos* disponiren, insofern solches durch gegenwärtige Verordnung nicht beschränket ist.

§. 30.

Bei den Erbpächtern hat die in hiesigem Hochstifte unter Bürgern bräuchliche *Communitio honorum inter conjuges*, oder Gemeinschaft der Güter unter Eheleute Statt; jedoch wird diese zu Verhütung anderweitiger Streitigkeiten dahin erläutert, daß dem einen Ehegatten nicht gestattet, das andern angebrachte Immobil-Stücke, Capitalien, und Actiones ohne Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung des andern, als welche nicht präsumirt werden soll, an andere unter einerley Vorwand zu veräußern, verschenken, oder zu verdringen; fütters sollen die während der Ehe einseitig contrahirten Schulden dem andern Ehegatten zur Zahlung aus demjenigen, was er angebracht, nicht verbinden: sollte jedannoch ein Glaubiger nach erfolgtem Absterben des einen Ehegatten einige Anforderung machen; so soll derselbe befugt seyn, solcherhalb aus dem, was während der Ehe gewonnen, und sämtlichen Mobil-Vermögen, jedoch des annoch zu bestimmenden *Præcipui* ausschließlich, sich zahlbar zu machen; hingegen sollen die übrigen vorbemerkten Güter, als welche der oder die Ehegattin angebracht zu haben beweisen kann, von allem Anspruch der einseitig contrahirten Schulden halber, völlig befreuet bleiben.

§. 31.

Der leztlebende von den Erbpächtern ist, so lange er nicht zu der zweyten Ehe schreitet, natürlicher Vormund über seine minderjährigen Kinder.

§. 32.

Schreitet er aber zur zweyten Ehe, muß er nicht nur mit seinen Kindern theilen;

(Siehe hierüber des 2ten Theils 5ten Titel.)

§. 33.

sondern es müssen auch in solchem Falle, wie auch, wenn beyde Eltern verstorben, den minderjährigen Kindern der Erbpächter Vormünder freyen Standes gesetzt, und davon sofort der Gutsherr benachrichtiget werden. Damit nun dieses desto sicherer besorget werde, so hat der zur zweyten Ehe schreitende Erbpächter vor der Heyrath dem Orts-Pfarrer eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit darüber, daß den Kindern voriger Ehe wirklich Vormünder bestellet, auch die Schicht- und Theilung vorgenommen sey, vorzuzeigen; immahen ohne vorgängig solcher Bescheinigung nach Maas dieserhalb von Uns an Unseres General-Vicariat erlassender gnädigster Verordnung dem Orts-Pfarrer die Copulation des Erbpächters zu verfügen untersaget wird.

§. 34.

Die Erbpächter können die Vormünder ihrer Kinder benennen, sonst fällt die Vormundschaft auf die nächsten Verwandten freyen Standes; oder falls solche nicht vorhanden, oder die vorhandenen dazu nicht fähig wären, sind mit Einstimmung des Gutsherrn von des Orts-Richtern ein oder dem Befinden nach zween Vormünder zu setzen. Alle Vormünder aber müssen gerichtlich beendiget werden; und ohne Unterschied freyen Standes seyn.

§. 35.

Da dem Gutsherrn an der Wahl des Vormundes, welcher zugleich das Erbe des minderjährigen Erbpächters verwalten muß, sehr viel gelegen ist, so mag er, wenn er dazu vorgemeldte Vormünder nicht fähig findet, nebst solchen einem andern ebenfalls zu beeydigenden Vormund dem Gerichte in Vorschlag bringen, welchem, falls dagegen jene keine erhebliche Einwendung machen, solche Mitvormundschaft und Administration oder Verwaltung des Erbes auf die, mit Bewilligung des Gutsherrn vereinbarende Bedingniß bis zur Großjährigkeit des Auerben anzuvertrauen; jedoch sollen wegen Ansetzung des dritten Vormundes dem Pupillen gar keine andere Kosten, als die der Beeydigung halber, unter keinem Vorwand zur Last fallen.

Es mag aber auch der Gutsherr mit Zustimmung der Vormünder das Erbe während der Minderjährigkeit des Auerben auf eine andere besthümliche Art verwalten oder ausheuren lassen.

§. 36.

Die Vormünder dieser Erbpächter müssen sofort von der ganzen Verlassenschaft, von allen Activ- und Passiv-Schulden, ein ordentliches Inventarium in duplo gefertigen, und ein Exemplar davon in Zeit zweyer Monath mit der Anmerkung, daß solches der geleisteten Vormunds- und Schichtungs-Gyden gemäß eingerichtet, des Orts Gerichte einliefern, falls solches nicht durch den Gerichtschreiber errichtet ist; wo-

selbst das Praesentatum unentgeltlich darauf geschrieben, und es sodann bey dem Protocoll belassen werden soll. In solchem Inventario ist dasjenige, was zu dem hernach benannten Praecipuo für den Anerben gehört, insbesondere unter der Rubric des Praecipui auszuzeichnen; damit hierüber künftig keine Strittigkeit vorkomme. Dem Gutschern bleibt es indessen unbenommen, copiam vidimatam Inventarii sich geben zu lassen, welche ihm gegen aus eigenen Mitteln zu zahlender Gebühr ohnweigerlich verabsolget werden soll.

§. 37.

Wenn soviel Baarschaft vorhanden, oder von der Vormundschaft erworben wurde, daß solches Behuf der Minderjährigen zu Kapital ausgelegt werden könnte; soll dieses von den Vormündern, jedoch nicht anders, als gegen eine gerichtliche zu verfertigende Schulverschreibung mit aller Dehutsamkeit geschehen: wenn aber eigenthümliche Immobil-Stücke vorhanden, deren Veräußerung den Minderjährigen vortheilhaft wäre, kann solche, jedoch nicht anders, als cum judiciali decreto, aestimatione et publicatione praevia, das ist Mittels eines gerichtlichen Decrets, und in Vorgang dessen Schätzung und gehöriger Verkündigung von den Kanzeln, an den Meistbietenden geschehen: und sollen die Vormünder schuldig seyn, hievon dem Gutschern frühzeitig und wenigst sechs Wochen vorher unter der Verwarnung, daß ansonst der Verkauf als nicht geschlossen geachtet werden solle, zu verwilligen: würde nun dieser solche Stücke dem Erbe nützlich zu seyn erachten, und soviel, als der Legt- und Meistbietende dafür gebotzen, zahlen zu wollen in termino distractionis sich erklären, so sollen ihm solche Stücke vorzüglich zugeschlagen und belassen werden.

§. 38.

Wenn das Vermögen jährlich 100 Reichsthaler Intraden bringet, müssen die Vormünder alle Jahr vor des Orts Richter die Rechnung abfassen: wenn es unter 100 Rthlr, jedoch nicht unter 20 Rthlr, aber alle drey Jahr. Für Abnahm solcher Rechnung wird des Orts Richtern $\frac{1}{2}$, und dem Gerichtschreiber $\frac{1}{4}$ Rthlr zugelegt; wenn aber die Intraden über 500 Rthlr hinausliefen, und weilläufige Justificatorien vorhanden, mag der Richter für eine solche Rechnungs-Abnahme, womit er einen ganzen Tag beschäftigt, 2- und der Gerichtschreiber 1 Rthlr Gebühren sich zahlen lassen; es soll aber auf keine Art und Weise veranlaßt werden, daß die Unkosten jenes, was hierüber bestimmt ist, übersteigen. Damit nun zum Besten des Anerben und des Hofes selbst die Verwaltung der Vormundschaft geschehe, so soll der Gutschern von der Rechnungs-Abnahme, falls er in hiesigem Hochstifte sesshaft, oder dessen Rentemeister im Lande zugegen, zeitig durch die Vormünder verwilliget werden, um dabey, jedoch ohne die geringste Kosten-Vermehrung, selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen zu können; die Vormünder aber sollen mittels Beybringung eines Scheins vom Gutschern oder dessen Rentemeistern, daß die Verwilligung gehörig geschehn, in Actu der Abnahme zu dociren schuldig und gehalten seyn.

§. 39.

Die Richter müssen Amtshalber auf die Anordnung der Vormünder

und ihre Rechnungen ein wachtsames Auge haben; und bey Einschickung der befohlenen Gerichts-Tabellen zum Hofrath die geschehene Beeydigung der Vormünder und vorherührte Rechnungs-Abnahmen Specifice bemerken.

Zweyter Theil

Von den Rechten des Gutschern und Erbpächters in Ansehung des Erbpacht-Gutes.

Erster Titel

Von den Erbpacht-Gütern, und deren Pertinentien.

§. 40.

Ein Erbpacht-Gut ist das Gut, das Erbe, Hof oder Kotten, welches jemanden auf Generationes, oder sichere Abstammungen beschränkt, oder ohnbefchränkt in Erbpacht übertragen ist.

§. 41.

Wenn ein solches Gut ohnbefeset ist, und niemand daran einen Anspruch oder Erb-Recht hat, steht es dem Gutschern frey, ob er solches mit Eigenhörigen, oder mit Erb- oder anderen Pächtern wieder besetzen will.

§. 42.

Ist das Gut annoch mit Eigenhörigen beseset, oder haben diese ein Erbrecht daran, so kann es nicht anders als mit deren Einwilligung (wie hievoben im 1ten Theil 1ten Titel angemerkt ist) aus einem Eigenhörigen zum Erbpacht-Gute gemacht werden.

§. 43.

Alle Aecker, Gärten, Bändereyen, Wiesen, Beyden, Holzgewächs, Fischereyen und Gerechtigkeiten, welche ein Erbpächter und wirklicher Inhaber des Praedii in Besiz und Genuß hat, sind solange für Zubehörungen des Praedii oder Erbes zu halten, bis davon das Gegentheil klar und deutlich bewiesen wird.

§. 44.

Hätte jedoch der Erbpächter von solchen Gründen und Pertinentien ein und anderes Stück selbst erweislich angekauft, oder auf eine andere rechtmäßige Art erworben, so gehört solches ihm und seinen Erben; und mag er sowohl inter vivos als mortis causa, das ist durch Handlungen unter Lebende oder Todes halber in obbeschriebener Maasse darüber disponiren oder verordnen; vorbehaltlich was in Betreff der Zuschlägen und Markentheilmengen hievoben vorkommen wird, auch bereits im 1ten Theil 7ten Titel §. 37. in Betreff der von den Vormündern vorzunehmenden Distraktion und Veräußerung, auch dem Gutschern zugestandenen Verkauf-Recht verordnet worden.

§. 45.

Was aber dem Erbpacht-Gut oder Erbe per Alluvionem, Anfluß, oder durch Theilung gemeiner Marken und Gründen, oder einen andern dem Erbe anlebenden Rechte als z. B. Zuschlagung privativer Anschläge oder Plaggenmats oder Theilung einiger so genannten Waaren, obsonst hinzukömmt, gehöret zum Erbe und dessen Pertinentien; und hat der Erbpachter desfalls nichts weiter als über den etwa gezahlten Kaufpreis zu disponiren, und gar keine Melioration oder Verbesserung, obsonst etwas zur Rechnung zu stellen. Würde nun der Gutsherr solchen Kaufpreis ersehen, so ist der künftige Erbpachter schuldig, solches Kapital mit vier von Hundert zu verzinsen.

§. 46.

Wenn aber ein Erbpachter in der gemeinen Mark, worinn das Erbe interessirt ist, Zuschläge angekauft, diese kann derselbe vor seinem Absterben an andere, jedoch mit Vorbehalt des dem Gutsherrn Lit. 7. §. 57. ersten Theils zustehenden Vorkaufs-Rechts wieder verkaufen. Würde aber der Eheleute einer mit Tode abgehen, ohne diese Gründe bey Lebzeiten verkauft zu haben; so bleibt es dem Lebtlebenden unbenommen, diesen Verkauf unter obigem Vorbehalt vornehmen zu lassen, jedoch also, daß der Kaufpreis zur Masse der Erbschaft gesetzt, und unter dem Ehegatten und Kindern, oder des verstorbenen sonstigen Erben polizeymäßig getheilet werden solle: sollten aber beyde Ehegatten ohne solchen Verkauf vorgenommen zu haben, sterben; so bleibt dieser aus der Mark angekaufte Grund zwar dem folgenden Erbpachter; jedoch muß derselbe den übrigen Kindern oder sonstigen Erben ihren Antheil nach dem wirklichen, allenfalls durch Beeydete oder gerichtlich zu bestimmenden Werth: falls des Preises halber durch die Verstorbenen mit Vorwissen des Gutsherrn nichts verordnet ist: auszahlen: sollte aber dieses dem Erbpachter erweislich zu schwer fallen, so bleibt den Erben unbenommen, unterm Vorbehalt des obererhuten Vorkaufs-Rechts solche Gründe zu veräußern. Wird sich nun der Gutsherr solchen Vorkaufs-Rechtes bedienen, bleibt gleichwohl dem Erbpachter frey, solche Grundstücke zu vier von Hundert des Kauffschillings in Feuer zu übernehmen; widrigenfalls aber dem Gutsherrn hierüber die freye Disposition. Bleibt aber bis zu erloschener Erbpacht dieser Grund unveräußert und unverkauft, und findet sich also noch bey dem Erbpachtgute; so bleibt derselbe gegen Zahlung des wahren Werths, welchen der Orts-Richter gehörig zu bestimmen hat, dem Gutsherrn des Erbes. Würde aber auch dieser für solchen Preis den Grund anzunehmen Anstand finden, soll derselbe öffentlich verkauft, und dem Letzt- und Meistbiethenden zugeschlagen; der daraus kommende Ertrag der Gelder aber den Erben ausgehret werden. Es ist aber bey allen vorzunehmenden Verkäufen zu betrachten, daß der wahre Werth in Anschlag gebracht werde. Zu dem Ende ist Itens der Grund selbst, falls er vom Gutsherrn oder Erbpachter übernommen wird, so hoch und nicht höher anzuschlagen, als zu dem Preise, wofür er angekauft; da er dem Ankäufer in Rücksicht des mit interessirten Erbes so gering belassen. Itens Sind diesem die Meliorations- oder Verbesserungs-Kosten, jedoch leidentlich angeschlagen, bezu-

setzen: wie auch Itens das darauf durch den Erbpachter beweislich gepflanzte brauchbare Holz.

Wenn aber ein Erbpachter in fremden Marken, worinn das Erbe nicht interessirt ist, Zuschläge ankauft, darüber mag derselbe und seine Erben wie mit anderen eigenthümlichen Stücken frey disponiren; jedoch bleibt dem Gutsherrn bey etwa vorzunehmendem Verkaufe, falls es dem Erbpacht-Gute dienlich seyn kann, das obbemerkte Vorkaufs-Recht bevor.

Zweyter Titel

Von dem Genuß und Gebrauch des Erbpacht-Gutes.

§. 47.

Ein Erbpachter hat von dem in Erbpacht habenden Gut oder Hof den Ernießbrauch nach Erbpacht-Rechte, wie es zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter vereinbaret, obsonst in dieser Verordnung festgesetzt ist.

§. 48.

Der Gutsherr muß Infolge des Edicts de non dismembrandis praedictis oder Versplitterung schätzbarer Erben sowohl, als auch der dieserhalb annoch zu erlassenden gnädigsten Verordnung alles dasjenige, was sowohl von Alters her zum Erbe gehörig gewesen, als auch nach Maßgab §. 45. nächstvorigen Titels weiter hinzu gekommen ist, ungeschmälert dabey belassen.

§. 49.

Die Erbpächter müssen den Erben und Höfen wohl vorstehen, die dazu gehörigen Gerechtigkeiten nicht untergehen, und die Ländereyen nicht wüst liegen lassen; sondern zu rechter Zeit besorgen, in Seilung, nöthigen Hecken und Zäunen, wie auch die Häuser und Gebäude in einem guten Stande erhalten; auch wenn es nöthig, wieder neu erbauen: und alles, was einem guten Wirthe wohl ansteht und gebühret, fleißig verrichten, damit sie die gemeine Lasten sowohl, als auch dem Gutsherrn das Gehörige entrichten können.

§. 50.

Weilen aber denenselben nur der Nießbrauch, und nicht das Dominium der Höfen zustehet; so können sie auch davon auf keine Art und Weise etwas veräußern, vertauschen, versetzen oder verbringen: sondern alles was hieunter ohne gutsherrliche Bewilligung vergeht, oder vorgegangen seyn möchte, ist ipso jure von selbst null, nichtig, und kraftlos.

§. 51.

Eben deswegen kann auch ein Erbpachter, weil er kein Dominus ist, das Erbe, und die dazu gehörigen Gründe ohne Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn mit keiner Servitut oder Dienstbarkeit beschweren: und ist solches, wenn es auch per pactum expressum oder tacitum, nämlich durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung geschehen wäre, null und nichtig; und sowohl dem Erbpachter selbst als seinem Gutsherrn unnahtheilig.

§. 52.

Wenn aber jemand auf einem zum Erbe gehörigen Grund eine Servitut besitzlich hergebracht; und ohne Widerspruch ausgeübt hätte, daß daraus Scientia et patientia des Gutsherrn genugsam abzunehmen wäre, so hat es dabei sein Bewenden, was solchenfalls in den Rechten von der Präscription oder Verjährung verordnet ist.

§. 53.

Gingegen kann ein Erbpächter bey seinem Erbe eine Servitut oder Dienstbarkeit erwerben; und ist es eben so gut, als wenn sie der Eigenthums-Herr selbst acquiriret oder erworben hätte.

§. 54.

Wenn ein Erbpächter auf dem Hofe oder Erbe etwas vornehmen wollte, wodurch die äußerliche Gestalt der Gründen oder des Hofes verändert würde, als zum Beyspiel: wenn er aus Weyden, Wiesen; oder aus Buschgrund, Acker- und Bauland machen; oder das Wohnhaus außer dem bisherigen Hofplatz versetzen wollte, so muß er zuvor seinen Gutsherrn fragen, und bey Verlust der Erbpacht dessen Bewilligung einholen, wenn es auch dem Erbe zum kennlichen Nutzen gereichete; doch hat der Gutsherr in solchem Falle die Einwilligung nicht leicht zu verweigern.

§. 55.

Endlich darf auch ein Erbpächter ohne Wissen und Willen des Gutsherrn einen Häusling, Miethmann, oder Einwohner nicht auf dem Erbe nehmen; noch das Erbe andern überlassen, und in Bestand oder Verding geben: jedoch ist demselben erlaubt, davon ein oder anderes entlegenes Grundstück, welches er selbst süglich nicht versorgen und bestellen kann, andern auf eine Miethsaat zu vermietzen, oder zu verheuren. Damit aber die ausgeheurten Grundstücke nicht verlohren gehen, oder untergeschlagen, und versplittert werden können, soll sowohl der Erbpächter, als Conductor oder Anheurer dem Gutsherrn von der geschenehen Clocation und Conduction oder Aus- und Anheuerung jedesmal Nachricht geben: und zwar letzterer bey Verlust des Mieth- oder Heuerrechts; ersterer aber soll dieserhalben dem Gutsherrn zur Schadenersetzung fünf Reichsthaler zu zahlen schuldig seyn.

D r i t t e r T i t e l

Von dem Gebrauch und Nutzen des Gehölzes.

§. 56.

Das auf dem Erbpacht-Gut oder Erbe obhandene Gehölz gehört zu dem Erbe, und in nachbestimmter Maasse dem Gutsherrn, wenn es auch schon von dem Erbpächter oder seinen Vorfahren gepflanzt wäre; es sey denn, daß solche Holzpflanzung auf diejenigen Gründe vorgenommen, welche Vermög vorhergehenden §. 46. Tit. 1. Part. 2. von dem Erbpächter veräußert werden können.

§. 57.

Der Erbpächter hat von dem zum Erbpachtgute gehörigen Gehölz, wie von anderen Pertinenzien, den Genuß und Ernießbrauch; es sey denn, daß solches anders vereinbaret, oder bey dem Hofe hergebracht wäre.

§. 58.

Wo aber hergebracht ist, daß von fruchtbarem Eichen- und Buchen-Holze der Gutsherr die ganze oder halbe Mastung oder einen andern Theil der Mast zu genießen habe, dabei hat es auch dem Herkommen gemäß sein Bewenden, falls es bey der Erbpacht ausdrücklich nicht anders vereinbaret ist.

§. 59.

Gleichwie nun der Gutsherr solches fruchtbare Gehölz zu Bergeringung des dem Erbpächter zustehenden Mitgenusses so wenig, als das junge oder zum Bau taugliche Nadelholz, als Tannen, Berggen, Fichten nach Willkühr zu hauen und zu verwüsten nicht; sondern nur ein und anderes Stück, wenn das Erbe mit zureichendem Holze versehen bleibt, und es dem Mitgenusse zu keinem merklichen Schaden gereichet; hauen zu lassen befugt ist:

§. 60.

Also darf noch vielweniger ein Erbpächter, unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, es sey denn, daß das Nadelholz zum Brand zu fällen, auf dem Hofe hergebracht, und höchst nöthig sey; davon seines Gefallens, und ohne Vorwissen des Gutsherrn etwas zu hauen, sich unterstehen, wenn auch der Grund dadurch verbessert würde, oder es zum Besten des Hofes zu verwenden Vorhabens wäre; sondern wenn der Erbpächter zu Erhaltung der Gebäuden, Scheuren, und Schlagbäumen, oder zur Ackergeräthschaft, oder einem andern, dem Hofe nützlichen Gebrauche, Holz vornöthig hat: ist er schuldig solches dem Gutsherrn, der es in derley Fällen auch nicht zu verweigern hat, anzuzeigen, und von demselben das nöthige Holz anzuweisen zu lassen.

§. 61.

Würde aber dennoch ein Erbpächter sich erlauben, verbotenes Holz aus eigener Macht, und ohne gutsherrliche Erlaubniß nieder zu fällen, so ist das gefällte Holz dem Gutsherrn verfallen, und dieser berechtiget, solches, wo er es antrifft, zu vindiciren; und soll demjenigen, welcher das Holz angekauft, oder in Zahlung genommen hat, nicht allein zu seiner Schadloshaltung wider den Erbpächter kein Regress zu staten kommen: sondern auch hinführo keiner bey Strafe der fscalischen Ahndung sich unterstehen, von einem Erbpächter Holz, das ihm zu hauen nicht gebühret, ohne zuvor von dem Gutsherrn erhaltene schriftliche Erlaubniß anzukaufen, oder sich in Zahlung geben zu lassen.

§. 62.

Wäre nun das unzulässiger Weise gefällte Holz gänzlich abhanden gebracht, und nicht mehr zu vindiciren, so hat der Erbpächter dem Gutsherrn den Werth des Holzes, so allenfalls nach dem zurück gebliebenen Stamm ästimirt werden soll, zu ersetzen; und benebens sowohl auf die

fen als den in nächstvorhergehendem §. vermeldten Fall die, auf die verbotene Holzfällung in der Eigenthums-Ordnung 4ten Theil Tit. 4. §. 3. gesetzte, nunmehr aber auf die Halbscheid gemässigte Strafe, nämlich fünf Reichsthaler per Stck, verbürdet.

Obzwar nun diese Strafe dem Fisco verfallen ist, so wird doch hiebey (wie es in Ansehung der Eigenhörigen auf landständischen Antrag schon geschehen ist) ausdrücklich verordnet: daß kein Erbpächter wegen des ohne gutsherrliche Bewilligung gehauenen Holzes anderst, als auf Denunciation seines Gutsherrn, bey den Gerichten fiscaliter belanget werden soll.

§. 63.

Sofern auch Eichen und Büchen, auch vorher benanntes Nadelholz, wenn wegen letzteres dieserhalb im Erbpacht-Briefe nichts anders verordnet, welches zu dem Schlagholze nicht gerechnet wird, durch Sturmwind, Wasserfluth, Erdbeben, oder auf eine andere zufällige Weise umgerissen, oder niedergeworfen würde, muß der Erbpächter es seinem Gutsherrn anmelden; und weil es demselben zugehört, ohne gutsherrliche Bewilligung sich dessen nicht anmaßen.

§. 64.

Desgleichen wenn ein Eichenbaum abgängig, jedoch das Holz noch gesund und brauchbar ist, hat der Gutsherr darüber zu verordnen; und mag es, wenn der Erbpächter solches nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Erbe zu Erhaltung der Gebäuden; und der übrigen Nothwendigkeiten mit Holz genug versehen ist, zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch hauen und verwenden lassen.

§. 65.

Das zu nichts, als zum Brand mehr taugliche Holz muß der Gutsherr dem Erbpächter; und falls dessen nicht genug obhanden, und der Erbpächter zu seinem eigenen Brand das nöthige Holz vom Erbpacht-Gut anders nicht haben könnte; ein ober anderes Stück abgängigen Holzes anweisen lassen.

§. 66.

Partes und weiches Schlagholz (welches, nachdem es auf dem Grund abgehauen worden, aus dem Stamm oder Wurzel wieder aufschlägt) gehört, wenn es nicht anders vereinbaret ist, zum nießlichen Gebrauch, und folglich dem Erbpächter: mithin mag er dasselbe nicht nur zu seiner eigenen Nothdurft, sondern auch zum Verkauf nutzen, hauen, und gebrauchen, mit der Bescheidenheit gleichwohl und dergestalt, daß die Schlagholz-Büsche nicht auf einmal zu Grunde gerichtet, sondern mäßig und wirtschaftlich, auch zu rechter Zeit gehauen, und dem Nachfolger am Erbe nicht unnütz gemacht werden.

§. 67.

Wenn aber große Eichen und Büchen mit Schlagholz untergesetzt und vermischt wären, und der Büchen halber im Erbpacht-Briefe nicht anders verordnet, muß der Erbpächter sich nicht daran vergreifen, sondern dieselben ungekränkt lassen; jedoch ist ihm erlaubt, wenn in einem Gehölze, welches bloß zu Schlagholz gewidmet ist, unter den Ausschlag

einige junge Zelgen mit hervorwachsen, diese, wenn sie nicht einen halben Fuß im Durchschnitt halten, mit dem Schlagholz, jedoch mit der Bescheidenheit nieder zu hauen, daß, wenn der Hof oder das Erbe sonst mit geringsamem Eichen-Gehölze nicht versehen, oder einiges vorhin dasselbst gestandenes abgehauen wäre, hin und wieder einige aufgeschlagene Zelgen, wenigst auf einen Morgen oder zwey Scheffel Einfaat, vier Stück Zelgen, in Wachsthum unterhalten werden sollen, damit sowohl an Bauholz kein Mangel erscheine, als auch die Schlagholzbüsche in Stand gehalten werden.

§. 68.

Gleichwie nun den Erbpächtern von ihren Höfen und Erben das erforderliche Holz zu Erhaltung ihrer Wohn- und Neben-Häuser, Steden, Schlagbäume, und Acker-Geräth; auch der Genus des verböreten, und sonst zum Brennen nöthigen Holzes zukömmt: also müssen auch dieselben darauf, wo es sich schicket, nach Anweisung des Gutsherrn fleißig pflanzen, und ihre Höfe mit Eichen und Büchen, auch guten Obstbäumen besetzt halten. Und damit dieses desto tüchtiger befolget werde, hat der Gutsherr den Ort, wo, auch die Zahl, wie viel gepflanzt werden solle, bescheidenlich anzuweisen, und mag er bey Saumseligkeit des Erbpächters solche Pflanzung auf dessen Kosten verfügen lassen.

§. 69.

Wenn ein Erbe mit vielem haubarem Eichen- und Büchenholze versehen, so würde es nachtheilig seyn, dasselbe fernerhin stehen zu lassen: in solchem Falle können Gutsherrn und Erbpächter, wenn das Erbe nur mit hinlänglichem Holze zu eigener Nothdurft, und allenfalligem Unglücks-Falle versehen bleibt; das überflüssige Holz verkaufen: und so dann, wenn es nicht anders vereinbaret ist, den Kaufschilling dergestalt theilen, daß der Gutsherr einen Theil erhalte, und der andere Theil zu Tilgung der bewilligten Schulden, wenn deder obhanden, verwendet werde; falls aber solche auf dem Erbpachtgute nicht haften, soll die Halbscheid des, dem Erbpächter Behuf Schulden angewiesenen Theils, zum Erbes Besten in das Erbe selbst verwendet, die andere Halbscheid aber dem Erbpächter zu seiner Ermunterung, zur Disposition und Verwendbung belassen werden; es sey denn daß dieserhalb zwischen dem Gutsherrn und Erbpächter etwas ausdrücklich vereinbaret wäre.

Vierter Titel

Von den Pflichten und jährlichen Prästationen oder Abgaben der Erbpächter.

§. 70.

Für den Erbnießbrauch oder Genus muß der Erbpächter die vereinbarende Erbpacht und Praestanda oder Abgaben seinem Gutsherrn entrichten; annehst auch alle ordinaire und extraordinaire Schatzungen, Brandschatzungen, Kirchspiels Lasten, und überhaupt alle onera inhaerentia oder dem Erbe anklebende Lasten, so wie solche bis hiehin prästiret oder entrichtet worden, ohne Inthuong des Gutsherrn abtragen.

§. 71.

Der Gutsherr mag, solange die Erbpacht dauert, die vereinbarte Erbpacht und Prästationes oder Abgaben nicht erhöhen.

§. 72.

Wenn aber einem Hofe oder Erbe ein oder anderes Pertinenz, so vorhin dabey nicht gewesen, noch auch aus einem dem Erbe anlehnenden Rechte herrühret; von dem Gutsherrn beygelegt, und dem Erbpachter zum nutznießlichen Gebrauch eingethan, mithin auf diese Art das Erbe und dessen Genuß ohne Zuthun des Erbpachters vermehrt und gebessert würde: mag der Gutsherr nach Betrag und Proportion des vermehrten Genußes auch zwar die jährlichen Praestanda erhöhen; jedoch ist der Erbpachter ein solches Pertinenz wider seinen Willen zu übernehmen nicht schuldig.

§. 73.

Sofern auch ein vor Alters zum Erbe gehörig gewesenenes Pertinenz davon abgekomen, und deswegen die alte Pacht vergeringert wäre; der Gutsherr aber solches Pertinenz recuperirt, und dem Erbe wieder einverleibt hätte: so mag derselbe die vergeringerte Pacht bis auf die alten Praestanda wieder erhöhen.

§. 74.

Wenn hingegen von einem Hofe oder Erbe ein oder anderes Pertinenz evinciret oder ausgewonnen würde, oder auf eine andere Weise, jedoch ohne Verschulden des Erbpachters, oder dessen Vorfahren davon abkommen möchte: so erfordert auch Recht und Billigkeit, daß alsdann die jährlichen Praestanda geringer gesetzt werden; und soll die Verminderung nach Proportion der Pacht geschehen, die sonst vom ganzen Erbe prästrirt worden.

§. 75.

Ob nun zwar allerdings billig ist, daß den Erbpächtern, wenn sie durch Krieg, Verwüstung, Hagelschlag, Viehsterben, und andere dergleichen zufällige Begebenheiten große Unglücks-Fälle erlitten, einiger Nachlaß an die jährlichen Pächte oder Prästationen angebeihet; besonders wenn die Pacht dem Genuße proportionirt, und der Schade so groß wäre, daß derselbe durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahre nicht leicht wieder eingebracht werden könnte: so wollen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen hierunter nichts gewisses bestimmen; sondern sind des gnädigsten Vertrauens, daß die Gutsherrn in solchen Fällen die Willigkeit vor Augen haben; und, wo kein Nachlaß Platz finden möchte, zum wenigsten den Abtrag durch leidentliche Termine erleichtern, und es auf die allenfalls hiemit vorbehaltene richterliche Erkenntniß und Entscheidung nicht ankommen lassen werden.

Fünfter Titel

Von Gewinn und Auffahrts-Geldern.

§. 76.

Obchon die Descendenten oder Nachkömmlinge des erstern Erbpachters in absteigender Linie ein Successions- oder Nachfolgs-Recht in der

Erbpacht überkommen: so soll doch bey Erledigung des Erbes, es sey durch Todesfall, oder Abstand, der nächste Anerbe zur wirklichen Succession oder Nachfolge am Erbe nicht gelangen; auch nicht einmal einen handhablichen Besiß erlangen; er habe denn vorher sich bey dem Gutsherrn um den Gewinn des Erbes gemeldet. Dieser Gewinn, falls solcher in dem Erbpachtbriefe nicht anders vereinbaret, oder bey dem Erbe hergebracht, besteht in dem Quanto oder Betrag eines Jahrs Pacht; welche nebst der laufenden Pacht zum Gewinn zu entrichten ist; und von dem Gutsherrn nicht erhöht werden mag: ist derselbe aber in dem Erbpachtbriefe anders bestimmet, hat es bey solcher Bestimmung sein Bewenden.

§. 77.

Muß der Anerbe des Erbpachters bey gedachter Erledigung, und respectivs Antretung der Stätte nebst dem obbestimmten Gewinn, für seiner Frau Auffahrt, falls es nicht anders vereinbaret, oder hergebracht ist, noch eines halben Jahrs Pacht nach seiner Heyrath bezahlen.

§. 78.

Die Erbpächter können bey ihren Lebzeiten, wenn der Gutsherr und sie sich darüber einig sind, für ihre Kinder und Anerben die Gewinn- und Auffahrts-Gelder bezahlen; jedoch versteht sich hiebey von selbst, daß eine solche anticipirte oder im voraus geschehene Zahlung keinen dritten zum Nachtheil gereichen könne.

§. 79.

Damit gleichwohl die anticipirten oder vorgezahlten Verbdinge der Gewinn- oder Weinkaufsgelder keinen zum Nachtheil gereichen; so sollen dieselben nur den ganz unbeschränkten Eigenthums-Herrn, und wo der Successor das Factum, und die Contracte seines Antecessoren zu halten schuldig ist; den übrigen aber die Verbdinge nicht anderst erlaubt seyn, als wenn nach erfolgtem Tode, oder Abstand der Eltern der wirkliche Successions-Fall vorhanden ist: Sollte aber nichts destoweniger hierunter eine Anticipation geschehen seyn, und der Gutsherr vor der wirklichen Antretung des zu der Succession bestimmten Anerben versterben, soll der Contract null und nichtig, und der Erbe des immittelst verstorbenen Gutsherrn die gezahlten Gewinnelder dem Anerben, oder seinen Eltern zu erstatten schuldig seyn.

Sechster Titel

Von Korn-Geld- und anderen Prästationen.

§. 80.

Die Geld- und Korn-Pächte sind, wo es nicht anderst hergebracht, oder vereinbaret ist, auf den Festtag Jacobi verfallen; und müssen alle Jahr richtig, und zur rechten Zeit, nämlich Martini, unfehlbar bezahlt werden.

§. 81.

Wäre aber der Erbpachter hierin faumselig, so hat nicht nur der Gutsherr, wie oben schon verordnet ist, Macht und Gewalt, wider den-

selben die Execution und Pfändung vornehmen zu lassen; sondern auch, wenn die Zahlung bis nach Lichtmes verschoben würde, alsdann die Wahl, ob er sich die Kornfrüchte in Natur liefern, oder in Gelde nach dem so genannten Kappensaatz, oder, wo ein anderer Fuß hergebracht, nach diesem, des Orts hergebrachten Fuße abführen lassen wolle.

§. 82.

Gleichwie die Geldpacht in guten, in Unserer Münsterischen Landschaft-Pfennigkammer gültigen und gangbaren Münzen bezahlt werden muß: also müssen nicht minder auch die Kornfrüchte in unstrafbaren und wohl gereinigten Kornfrüchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, entrichtet und abgetragen werden.

§. 83.

Wenn auch die Kornpächte, und übrige Naturalien noch so viele Jahre nicht in natura, sondern mit Geld abgefunden wären; so machet doch dieses, als eine, bloß allein von der Rücksicht und dem Willen des Gutsherrn abhängende Sache, in der Natural-Praestation oder Vieserung keine Aenderung; und ist nichts destoweniger der Erbpächter in Zukunft, und so oft der Gutsherr darauf besteht, dergleichen Pächte in natura zu liefern schuldig.

§. 84.

Die Pächte müssen auf Kosten der Erbpächter, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bey der Ablieferung an Kost oder Geld bisher mit Recht zu genießen gehabt, an den Wohnort des Gutsherrn, oder wie es der Gutsherr sonst hergebracht, auch wohin er dieselben bestimmet und angewiesen hat; geliefert werden; wenn nur der assignirte oder angewiesene Ort von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein merkliches nicht entfernt ist.

§. 85.

Wäre aber der zur Ablieferung angewiesene Ort, oder, wenn der Erbpächter durch Verkauf, Tausch, Erbschaft, oder auf eine andere Weise einen andern Gutsherrn bekommt; die Wohnung des neuen Gutsherrn von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernt, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage mehr, wie vorhin, darauf zubringen müßte: so soll demselben für einen jeden ganzen oder halben Tag, ein ganzer oder halber Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu einem Reichsthaler täglich, oder auch allenfalls pro rata des Dienstgeldes vergütet werden; doch soll keinesweges dem Erbpächter, falls es nicht anders hergebracht, oder mit demselben vereinbaret worden, das Korn über zwölf Stunden zu fahren aufgebüdet werden.

§. 86.

Wenn ein Erbe aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht versetzt worden, so verbleiben, soweit es nicht ausdrücklich anders vereinbaret ist, die Korn- und Geld-Praestanda, welche zur Zeit des Eigenthums auf dem Erbe haften; und fällt nichts hinweg als die Entrichtung des Mortuarii oder Sterbfalls, des unbestimmten Erbgewinns, und Freylass-

sungen: für welchen Abgang jährlich ein, bey der Erbpacht zu vereinbarendes sicheres proportionirtes Quantum, zu wessen Bestimmung hiernächst die Anweisung folgen wird, dem Gutsherrn zu entrichten, und dadurch das vorige alte Pacht-Quantum zu verhöhen ist.

Siebenter Titel

Von Spann- und Hand-Diensten.

§. 87.

Wie die rechtliche Muthmaßung überhaupt dahin geht, daß ein jeder Eigenbehöriger, wenn er davon ausgenommen zu seyn nicht beweist, dienstpflchtig, und seinem Gutsherrn entweder mit Pferden, oder wenn er dertey keine hat, noch halten kann, mit Hand- und Leib-Arbeit zu dienen schuldig sey: so verbleibt auch diese Muthmaßung, wenn ein vorhin eigenhöriges Gut zum Erbpachtgute gemacht, und es nicht anders vereinbaret ist.

§. 88.

Anbelangend die Gattung und Zahl der Dienste, wie auch die Art und Weise der Dienstleistung, weichen diese nicht bey allen gleich ist, mithin auch dieserhalb in allen Stücken keine allgemeine Regel vorgeschrieben werden kann; hat es dabey, wie solches einjeglicher Gutsherr hergebracht; oder mit seinem Erbpächter sich darüber verglichen hat, sein Bewenden.

§. 89.

Wenn aber zwischen dem Gutsherrn und Erbpächter Streit darüber entstände; und der Gutsherr mehr, denn einen wöchentlichen Dienst; der Erbpächter hingegen dazu nicht verpflichtet, sondern weniger hergebracht zu seyn prästendiren wolle: so hat auf den ersten Fall der Gutsherr; und auf den zweyten der Erbpächter den Beweis zu führen.

§. 90.

Gleichwie ein Erbpächter die Dienste, welche er in natura zu leisten schuldig ist, mit Geld nicht bezahlen kann, es wäre denn der Gutsherr damit zufrieden: also kann auch der Gutsherr anstatt der Natural-Dienstleistungen dem Erbpächter eine Geld-Prästation wider seinen Willen nicht aufringen; wenn aber hierüber etwas vereinbaret ist, dabey hat es sein Bewenden.

§. 91.

Jedoch ist den Gutsherrn nicht benommen, sondern hiemit freygestellt, die Dienste, wenn sie selbst davon keinen nützlichen Gebrauch machen können oder wollen; anderen zu cebiren und zu überlassen: wenn nur dadurch die Dienstleistung um ein Merkliches nicht beschweret wird.

§. 92.

Wenn auch ein Erbpächter viele Jahre lang keine Dienste geleistet; sondern Dienstgeld dafür gegeben hätte: so wird er dadurch der Natural-Dienstleistung keinesweges entbunden; sondern ist und bleibt nach wie vor schuldig auf Verlangen des Gutsherrn die Dienste wieder in natura

zu prästiren; und mag sich dagegen mit keiner Verjährung schügen, als nur auf den Fall: wenn der Gutsherr die Dienste gefodert; der Erbpächter aber selbe zu leisten sich geweigert hätte; und von Zeit der geschehener Weigerung dreyzig Jahre ohne fernere Anstrengung verfloßen wären: oder wenn von undenklichen Zeiten keine Natural-Dienste; sondern nur ein gewisses Dienstgeld prästirt worden; welches hernach nicht mehr verhöhet, noch mit der Natural-Dienstleistung abgewechselt werden kann.

§. 98.

Wenn aber von dreyzig Jahren her ein Erbpächter gar keine Dienste, weder auch Dienstgeld dafür prästirt hätte; so ist derselbe für dienstfrey zu halten; und weder in natura zu dienen; noch auch Geld dafür zu geben schuldig.

§. 94.

Die Erbpächter müssen zu Verrichtung der Spann- und Hand-Dienste vorhin, und zwar so früh beordert werden, daß sie an Ort und Stelle, wo der Dienst verrichtet werden soll, zu der bestimmten Zeit erscheinen können.

§. 95.

Wenn dieses geschehen, und dennoch der Erbpächter entweder ganz ausbleibt, oder mit untauglichen Pferden, oder Wagen, wenn er bessere hat, oder mit wenigeren Pferden, als er zu stellen schuldig ist; oder auch nicht zu rechter Zeit, wie der Dienst hergebracht, sondern um ein merkliches später, als er beordert worden, sich einfindt: so soll zwar der unterlassenen Pflicht halber wider den Erbpächter keine fiscalische Action Platz haben; jedoch steht es in der Willkühr des Gutsherrn auf Kosten des Dienstpflichtigen, anstatt der ausgebliebenen, zu spät, oder zu wenig gestellten Pferden, andere für Geld zu nehmen; und den Handdienst durch Tagelöhner und Werkleute vollbringen; oder die Dienstpflichtigen nachdienen, und den verabsäumten Dienst auf einen andern Tag verrichten zu lassen.

§. 96.

Dafern aber die (so zu einem wöchentlichen Spann- oder Hand-Dienste, oder nur auf sichere bestimmte Tage zu dienen verpflichtet sind) zu der Dienstleistung in und zu der Zeit, wann sie dienen müssen, nicht gefodert oder bestellt; mithin die Gutsherrn, und nicht die Erbpächter Schuld daran sind, daß die Dienste nicht geleistet worden: so kann legt denfelben wider ihren Willen nicht zugemuthet werden, für die verfloßene Zeit die Dienste nachzuholen, oder mit Gelde zu bezahlen.

§. 97.

Sowohl die Handdienste, als die, welche Pferd- oder Spann-Dienste zu leisten schuldig sind; müssen die zu der Verrichtung, wozu sie bestellt worden, nöthige Geräthschaft oder Instrumenten, als Wagen, Karren, Pflüge, Eggen, Sichel, Sägen, Schaufeln, Kerze, Beile, oder was sonst für Werkzeug zu der bestimmten Feld- oder Haus-Arbeit, so wie es hergebracht, erfordert werden; wie auch das Futter für die Pferde, wo es anderst nicht hergebracht, mitbringen.

§. 98.

Sie müssen auch nach Unterschied der Jahreszeit sich früh genug zum Dienste ein- oder, wenn sie selbst zu erscheinen verhindert sind, tüchtige und der Arbeit gewachsene Leute für sich stellen; und im Frühling und Sommer von 6 Uhr morgens, bis 6 Uhr abends; sodann im Herbst und Winter von 8 bis 4 Uhr, oder wie es sonst bey jedem Herkommens ist, dienen: jedoch muß ihnen die gewöhnliche Ruhepause gelassen; und auch das Essen, es wäre denn anders hergebracht; gereicht werden.

§. 99.

Wären aber die Erbpächter nicht zu Feld- oder Haus-Diensten; sondern über Land zu fahren bestellt, so müssen sie auf die bestimmte Stunde, und Tageszeit, dem Herbringen gemäß, es sey vor- oder nachmittag, morgens oder abends, mit Wagen und Pferden, oder wo es des Gutsherrn eigenes Fahrzeug wäre, welches sie bespannen sollen; mit angeführten Pferden, auch nöthigem Unterhalte für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten; und haben alsdann den sogenannten Fuhrschilling, oder was sonst bey dergleichen Fahren hergebracht, und gebräuchlich seyn möchte, zu genießen: auch soll der Spanndienst, wenn sie zween volle Tage darauf zubringen müssen, ihnen für zween Dienste, wenn kein anderes hergebracht, angerechnet und vergütet werden.

§. 100.

Eingegen müssen die Gutsherrn, wo die Erbpächter ein oder anderes mal im Jahre die sogenannte lange Fuhr in- oder außerhalb Landes auf zwey, drey, oder mehrere nacheinander folgende Tage zu thun verbunden wären, den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wenn nicht der Erbpächter sich verpflichtet hätte, oder dem alten Herkommen gemäß schuldig wäre, solche Fahren auf eigene Kosten zu verrichten.

§. 101.

Wenn auch ein Gutsherr ungemessene Dienste hergebracht oder begehrt hätte, so muß er doch bescheidenlich zu Werke gehen; und dem Erbpächter so viel Zeit lassen und vergönnen, als zu Bestellung seiner eigenen Aecker erfordert wird: und müssen überhaupt die Dienste, wozu die Erbpächter bestellt werden, ertäglich und so beschaffen seyn, daß Menschen und Pferde dadurch nicht zu Grunde gerichtet werden.

§. 102.

Dafern sich auch zutrüge, daß die Erbpächter zu Land- und Krieges-Fahren, zugleich aber auch, und auf einen Tag von den Gutsherrn zum Dienste gefodert würden; und beyden kein Genügen leisten könnten: so haben die Land- und Krieges-Fahren den Vorzug, wenn sie auch später bestellt wären; jedoch muß der Erbpächter die geschehene Bestellung seinem Gutsherrn melden, damit dieser die Ursache des Ausbleibens wisse; und anstatt seiner einen anderen aufbothen lassen könne.

§. 103.

Wenn ein aufgebothener Erbpächter sich zu gehöriger Zeit zum

Dienste darstellt; und ohne seine Schuld unverrichteter Sache wieder abziehen muß: soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Erbpachter gut gethan werden; und endlich

§. 104.

sofern ein Erbpachter mehrere Gutsherrn hätte, ist derselbe zwar allen, jedoch nur wechselweise, zu dienen schuldig; oder es müssen die Gutsherrn deshalb eine solche Vereinbarung unter sich treffen, wodurch die Dienstpflicht nicht vergrößert, noch beschwerlicher gemacht wird.

§. 105.

Sonst hat es bey demjenigen, was hierunter in dem Erbpachtbriefe ausgedrückt, und festgestellt worden; sein Bemenden.

Achter Titel:

Von Sterbfällen und Beertheilungen, auch Schicht- und Theilung der Güter.

§. 106.

Weilen der Leibeigenthum aufhört, so ist auch dem Gutsherrn des abgestorbenen Erbpachters, oder der Erbpachterin, hinterlassenes Peculium oder Nachlassenschaft nicht verfallen; sondern solche, des Abgestorbenen Nachlassenschaft, verfällt auf die nächsten rechtmäßige Erben ab intestato; falls der Erblasser darüber keine andere zu Recht bestehende Verordnung oder Disposition gemacht hat.

§. 107.

Da aber an die Instandhaltung des Wehrfesters dem gemeinen Weesen, und dem Gutsherrn, wegen Abtrag der gemeinen Lasten und gutsherrlichen Gefällen vorzüglich vieles gelegen ist; dieser aber mehrern theils in eine große Verlegenheit gerathen würde, wenn er alles mit seinen Rittern theilen sollte, da er im Leibeigenthum mehreren theils gegen eine mäßige Redimition oder Zahlung, das ganze Peculium oder das Nachgelassene behalten hat; und seinen Geschwistern nur einen geringen Brautschlag zu verschaffen schuldig gewesen: so wird hiemit festgestellt, daß der Successor oder Nachfolger in der Erbpacht (a) alle auf dem Erbe etwa geschehene Meliorationen oder Verbesserungen; (b) die Düngung und aufm Erbe vorhandene Mistung; (c) von aller Einsaat alles Stroh zum voraus als ein Praecipuum behalten solle. (d) Stirbt ein Erbpachter zu der Zeit, wann alles Korn eingeschouret, soll die Theilung gleich vorgenommen werden; und gehöret sodann zu dem Praecipuo des künftigen Erbpachters, Itens alle zur gewöhnlichen Einsaat des Erbpacht-Gutes benötigte Sommer- und Winter-Saat: Itens soviel sonstiges Korn, als zu seinem, und der, zu dem Erbpachtgute nöthigen Gefinde, gewöhnlichem Unterhalte bis zur künftigen Aernte notwendig: Itens daß für die, zu dem Praecipuo gehörigen, und darinn bestimmten Pferde, benötigte gewöhnliche Futter bis zum Monat Junius: Itens Ferner soviel Korn, als zur Abtragung verlassenen Jacobi, und Martini, oder sonstigen in dem Erbpachtbriefe allenfalls vor künfti-

ger Aernte bestimmten Terminen verschiedener Pächte, obsonstiger auf dem Erbe haftender Geld- Korn- oder sonstiger Abgaben; Stens ordinaurer und extraordinairer Schatzungen bis folgenden Jacobi; auch Zinsen der etwa obhandenen gutsherrlich bewilligten Schulden für das Jahr nothwendig.

Ereignet sich aber dieser Todesfall in jener Zeit, da wirklich die Winter-Einsaat fast völlig, oder ganz hinwiederum geschehen; die Sommer-Einsaat aber noch nicht; oder aber der Acker völlig bestellt und zugesäet ist: soll sofort ein Inventarium errichtet; die Theilung aber nicht früher, als den darauf folgenden Martini vorgenommen werden: Und soll in solchem Falle nach oberwehnter Vorschrift das Bestimmte, als ein Praecipuum, für solches alsdann laufende Jahr bis zu dem oben festgesetzten Termine abgezogen werden: es sey denn, daß die sub Nris 4 und 5 bemerkten Pächte und Lasten aus anderen des Erbes gewöhnlichen Mitteln, zu sagen, dem jährlich gewöhnlich zu hauenden Schlagholz und Heugewachs, eingehenden zum Erbpachtgute gehörigen Pächten, Zehnten, obsonstigen jährlichen Erbes Nutzungen ganz oder zum Theile abgetragen werden könnten; in welchem Fall das sub N. 1, 2, und 3 bestimmte ganz; das sub N. 4 und 5 bemerkte aber nur soweit, als es aus eben angeführten nicht abgetragen werden kann, als ein Praecipuum abgezogen werden sollen. (e) Alles, was in dem Erbpachtbüchern, und Beyhäufnern nagelfest ist, jedoch mit Ausschluß der etwa vorhandenen Brau- und Brenn-Geräthschaft: (f) Von dem Acker-Geräthe der beste Wagen, der beste Karren, sodann die zum Erbpachtgute nöthigen Pflüge, Eggen und Schlitzen, die besten Pferde-Geschirre, soviel zu der im Erbpachtbriefe fest zustellenden Anzahl Pferde erforderlich: (g) die zur Cultur des Erbes nothwendige Zahl Pferde und Kühe; deren Zahl in dem Erbpachtbriefe benennet werden soll; jedoch versteht sich von selbst, daß unter den Pferden nur die zum Ackerbau taugliche, so wie unter den Kühen nur Milch gebende, verstanden werden: (h) Das Behuf des Hauses oder Reparation des Hauses, auch zur Ackergeräthschaft angewiesene und gefällte, oder zu diesem Behufe beweislich angekaufte geschnittene und ungeschnittene Holz, als ein Praecipuum, belassen; und diesem zuwider weder per actus inter vivos noch mortis causa disponirt werden soll; als welches alles hiedurch null und nichtig erkläret wird. Sollte aber das Praecipuum in dem Erbpachtbriefe nicht deutlich bestimmt seyn: so soll das darinn nicht deutlich bestimmte unter das Praecipuum nicht gerechnet werden: Und hat sich der Gutsherr und Erbpachter selbst beyzumessen, daß sie solches, da sie es konnten, nicht deutlich bestimmen, und dadurch sich selbst geschadet haben.

§. 108.

Es wird also bey einer vorzunehmenden Erbtheilung dieses Praecipuum für den Acker oder Wehrfester erst abgesondert; und das übrige, falls keine Disposition vorhanden, nach den Erbfolge-Gesetzen ab intestato unter die Erben, worunter der Successor in praedio, wenn er im gleichen Grade ist, mitgerechnet wird; vertheilt.

Dahingegen ist der Wehrfester bey einem zu geringen Vermögen der Erbschaft, und nach dem Ermessen des Gutsherrn schuldig, die aufm

Erbe nach solcher Erbtheilung vorhandenen Kinder solange ihren Unterhalt in Kost und Kleidung zu verschaffen, bis daß dieselben ihren Unterhalt verdienen können; auch hierzu bleibt der Erbpächter gehalten, wenn solche möglichen Krank- und Schwachheit, oder Blödsinnigkeit halber, und also ohne ihr Verschulden, keinem andern dienen können; wohingegen auch bis dahin, und in solchem Falle der Wehrfester ihren Erbtheil zu nutzen hat.

Wie wir aber durch die Feststellung des Praecipui die anderen Kinder und Anerben zu verkürzen nicht gemeynet sind: so wollen Wir, daß, wenn außerhalb dem Praecipuo das zu vertheilende Peculium nicht den vierten Theil der ganzen Nachlassenschaft, wozu gleichwohl die Meliorationen, Mistung und auf dem Erbe zu den Gebäuden und Acker-Gewächshaus gefülltes Holz nicht mit in Anschlag zu bringen; ausmachen würde; von dem Praecipuo entweder in natura, oder an Werth, nach Willkür des Erbpächters, soviel hinzugesetzt werden solle, bis es den vierten Theil der ganzen Nachlassenschaft ausmache. Der Erbpächter aber bleibt verpflichtet in der Zukunft das Praecipuum zu ergänzen.

Da aber bey schlechten Umständen die ganze Masse den Werth des Praecipui nicht austragen würde: so sollen $\frac{3}{4}$ des sonst bestimmten Praecipui ganz unberührt gelassen; das übrige unter alle vertheilt werden; und bleibt auch in diesem Falle der Erbpächter zu Wiederergänzung des Praecipui schuldig: Wäre nun im Gegentheil auch ein mehreres, als der vierte Theil der ganzen Nachlassenschaft erträgt, in peculio vorfindlich: so ist doch der Erbpächter dieserhalb ein mehreres nicht zu fordern befugt; sondern es soll das ganze Peculium in der Masse, wie vorerwehnet, unter die sämtlichen Erben getheilt werden.

Obzwar der Erbpächter freyen Standes wird, so wird ihm doch die ihm zustehende Gewalt, über sein Vermögen zu disponiren, soviel das hiebevör festgestellte Praecipuum betrifft; aus bewegenden Ursachen insoweit eingeschränket, daß er, falls noch Anerben, oder a primo contractante descendirende Collateralen, welche zu dem Erbpachtgute ein beweisliches Recht haben; vorhanden, solchen das Praecipuum unentgeltlich zu belassen schuldig seyn soll: Würde aber in seiner Person der Erbpacht-Contract erloschen, und gar kein Blutsverwandter obhanden; oder von ihm letztern Erbpächter keine andere Disposition dieserhalb vorfindlich seyn: so bleibt die völlige Erbschaft im Fall, daß nach vorhero gerichtlich erlassener Edictal-Ladung sich keiner gemeldet; dem Gutsherrn völlig heimgefallen. In keinem Falle aber kann von dem Erbpächter über die aufm Plake, in den Ställen, und aufm Lande vorfindliche Mistung disponirt werden.

§. 109.

Wenn ein Erbpächter, dem seine Hausfrau mit Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder abgestorben; zur zweyten Ehe schreiten will: der soll, ehe er zur zweyten Ehe schreitet, in der hiernächst bestimmten Zeit mit Bewilligung des Gutsherrn von den nächsten beyderseitiger Kinder Verwandten, wenn darunter ein oder mehrere unmündig; zween Vormünder freyen Standes bitten, welche gerichtlich zu verpflichten sind, sodann seine, und seiner verstorbenen Hausfrau allige, zur Zeit des Ab-

sterbens vorhandene Güter, ausschließlich jedoch dessen, was hiebevör, dem Auerbe oder künftigen Wehrfester als ein Praecipuum zugelegt ist, in zweyen gleiche Theile setzen, und auf zweyn Bettel schreiben; wovon die Vormünder berührter Kinder innerhalb Monats Frist einen zu wählen haben; der andere aber dem Vater verbleibt; jedoch hat der Vater von dem, den Kindern zugefallenen Antheil, den Nießbrauch solange, bis die Töchter das sechzehnte, und die Söhne das achtzehnte Jahr erreicht und vollendet; wohingegen der Vater die Kinder in Kost und Kleidung zu unterhalten, auch andere zu Erziehung der Kinder nöthige Kosten zu tragen; die zur Erlernung eines Handwerks erforderlichen Gelder; aber, soweit ihr, der Kinder, eigenes Vermögen hinreicht, herzuschicken schuldig ist. Dahingegen sind die Kinder, solange sie aufm Erbe, wie vorerwehnet, unterhalten werden, nach Vermögen und Kräften dem Erbpächter in der Arbeit zu helfen schuldig. Uebrigens hat der zur zweyten Ehe schreitende Ehegatte den von seinen Kindern genießenden Antheil auf Treu und Glauben zu verwalten; und davon nichts zu verkaufen; zu verzehren, oder zu verbringen, als welches er sonst aus seinen Gütern, welche (jedoch mit Ausschluß des Praecipui) dafür tacite zum Unterpfand und Hypothec haften; zu ersetzen schuldig seyn würde.

Damit nun aber den Kindern erster Ehe völlige Sicherheit gegeben werde; so hat der Unterhaber des Vermögens den Kindern eine hinreichende gerichtliche Caution dieserhalb zu stellen.

Obbesagtes Praecipuum des künftigen Wehrfesters soll bey der obgemeldten Theilung zum voraus abgezogen; und besonders inventariziret, und ästimirt; der Gebrauch aber so lange den theilenden Eltern belassen werden, bis der Auerbe oder Successor das Praedium oder Erbe antreten wird; alsdann aber soll ihm solches ausgehändigt werden mit der Bescheidenheit, daß nach Proportion oder Verhältniß des gedachten Aestimati die auf dem Erbe alsdann obhandenen Gerächtschaften und Viehe, anstatt deroer vorher inventarizirten und ästimirten, durch Zeit und Gebrauch deteriorirten oder vergeringerten, ipso jure und von selbst wieder eintreten sollen.

§. 110.

Sobald ein also abgeschichtetes Kind vorbestimmte Jahre, nämlich die Tochter das sechzehnte, und der Sohn das achtzehnte Jahr erreicht und vollendet; soll der Vater denselben den gebührenden Antheil solcher ihnen zugefallenen Güter, auf der Kinder mit Rath ihrer Vormünder geschicktes geziemendes Besinnen überlassen und zustellen; jedoch daß nicht den Kindern, sondern den Vormündern solches geliefert, dieselben auch so lange das Gut ihrer Pflegebefohlenen bey legalem Unterpfand ihrer, der Vormünder, Güter verwalten, bis dieselben ihr fünf und zwanzigstes Jahr erreicht, oder sich verheyrathet haben werden: auf welchen Fall es ihnen überliefert werden soll. In diesen Fällen aber sind die Eltern von der Zeit des abgegeben kindlichen Theiles, als nur in dem §. 108. besonders bemerkten Falle, nicht ferner schuldig, die Kinder in Kost und Kleidung zu unterhalten. Und damit

§. 111.

bey der Schicht- und Theilung alles aufrichtig inventarizirt werde; soll

der theilende Ehegatte vor des Orts Richter einen leiblichen Eid schwören, daß er alle mit dem verstorbenen Ehegatten zusammen gebrachte, und in stehender Ehe gewonnene Güter ohne die mindeste Verschweigung aufrichtig ad inventarium und zur Theilung bringen wolle.

§. 112.

Wenn der also abgetheilte Kinder Vater verstürbe, ehe die Kinder zur Großjährigkeit gelanget; so soll die Stiefmutter die den Kindern zugefallenen Güter den Vormündern der Kinder innerhalb Jahrs Frist zum Gebrauch für die Kinder überlassen: und ein gleiches soll auch beobachtet werden, wenn der abgetheilte Kinder Mutter verstorbene, und ein Stiefvater vorhanden wäre.

§. 113.

Was hieroben wegen Inventarizirung, Schicht- und Theilung, auch Verwaltung und Ueberlieferung der Güter bey Absterben der Ehefrau verordnet worden, ein solches hat auch auf den Fall Platz, wenn der Mann verstorbene, und dessen Ehefrau demselben überlebet, und diese sich wiederum verhehelichen wollte; jedoch mit dem Unterschied, daß, dafern nur ein Kind im Leben, sie ihre, und ihres verstorbenen Mannes Güter zu gleichen Theilen mit dem Kinde theilen: dafern aber mehr, dann ein Kind vorhanden, alsdann solche Güter in drey Theile gesetzt werden sollen; davon der Kinder Vormund zwey Theile innerhalb Monats Frist wählen, der dritte aber der Mutter bleiben soll: wie dann auch die Mutter gleichfalls, wie hieroben von dem Vater gemeldet, und in selbiger Weise die Nutznießung des Kindes Antheils gegen dessen Unterhalt und Erziehung behält.

§. 114.

Die Schicht- und Theilung muß wenigstens vier Wochen vorher, ehe zur zweyten Ehe geschritten wird; vorgekommen, und wenigstens vierzehn Tage vor der Copulation vollendet seyn.

§. 115.

Wenn Väter oder Mütter mit ihren Kindern geschichtet oder getheilet; und nach der Theilung eins oder mehrere der Kinder ohne Leibes-Erben, und letztere Willens-Verordnung verstürben: soll der verstorbenen Kinder Nachlassenschaft auf deren Vater oder Mutter, so diese noch im Leben, sodann auf die hinterlassenen Brüder und Schwester *aquis partibus* oder zu gleichen Theilen verfallen, daß also der Vater oder die Mutter so viel, als ein Bruder oder Schwester des verstorbenen, erhalte: Sind Schwester- und Brüder-Kinder vorhanden; diese *succediren in stirpes* nach gemeinen Rechten *jure repraesentandi*.

§. 116.

Die Eltern haben die Macht in stehender Ehe über ihre Güter *inter liberos* unter den Kindern, jedoch dergestalt, daß einem jeden seine *legitima* oder Pflichttheil unbeschweret bleibe; frey zu disponiren. Der oder die letzte von den Eheleuten, so Kinder hat, und sich nicht wieder verheyrathet; kann über den, ihm hiesiger Stadt-Polizy gemäß zu-

kommenden Antheil, jedoch nach der hieroben §. 108. gemachten Beschränkung frey disponiren.

§. 117.

Wenn einer der Eheleute verstürbt ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben: so gebühret den überlebenden Ehegatten die Halscheid dessen, was während Ehe gewonnen ist; und alles, was er zur Ehe angebracht hat. Es versteht sich also von selbst, daß die während Ehe von beyden Theilen nach Maßgabe §. 80. contrahirten Schulden von der ganzen Masse abgettagen werden müssen. Und wenn durch *pacta dotalia* oder Eheverträge, Testamenten, obsonst nicht anders disponirt ist: so mag der überlebende Ehegatte in allen und jeden beyderseits zusammen gebrachten, angeerbten und gesamter Hand gewonnenen Gütern lebenslänglich sitzen bleiben: doch soll er von den Gütern, die nach seinem Absterben zurückfallen, fodersamst ein aufrichtiges, und eidlisch zu bestätigendes Inventarium verfertigen, dieses den Erben, worauf die Güter zurückfallen, zustellen; und denselben solchen Rückfalls halber geeignete Caution und Sicherheit stellen.

§. 118.

Die also bestimmte *communio bonorum* oder Gemeinschaft der Güter, soll durch *pacta dotalia* oder durch Eheverträge nicht aufgehoben werden können; es wären denn solche *pacta dotalia* gerichtlich und vor des Orts Richter mit Vorwissen des Gutsherrn etrichtet; und von der Kanzel verkündigt: wovon dem Gutsherrn *Extractas erga condignum* von dem Gerichte auf Verlangen unweigerlich gegeben werden soll.

§. 119.

Entstände über die Theilung Streit, sollen die interessirten Partheyen die Sache fodersamst, und ehe sie zu gerichtlichen Handlungen schreiten; dem Gutsherrn vorbringen, und von selbem eine gütliche Vermittelung verlangen: erfolget aber dieselbe in Zeit von drey Wochen nach gescheneher dessen Nachsuehung nicht; so mag die Sache gerichtlich nachgesuehet werden. Wie es denn auch den Richtern unbenommen ist, wo *periculum in mora* vorhanden, *mandata*, *arresta*, und dergleichen *cum denuntiatione* des Gutsherrn zu erkennen.

§. 120.

Hey den Schicht- und Theilungen so wohl, als auch bey den Erbtheilungen muß zwar dasjenige, was hieroben §. 107. als ein *Præcipuum* für den künftigen Wehrsefter und Anerben bestimmt ist; mit zum Inventarium gebracht, jedoch unter der Rubric des *Præcipui* ange-setzt, und nicht zur Theilung gebracht werden. Es kann auch weder die Erbpacht selbst, noch einige zum Erbpachtgut gehörige *Pertinenzien*, außer was hier oben wegen der *Acquistiten* oder Erwerbungen verordnet ist; zur Theilung gebracht werden.

§. 121.

Da zum Besten des Staats, und des Ackerbaues bey den Erbpächtern die Unveräußerlichkeit des *Præcipui* hiedurch festgesetzt wird; der

gute Glaube aber erfordert, daß auch ein Dritter, welchem daran gelegen seyn könnte, davon legale Nachricht erhalte: so soll, als viel es einen Dritten betrifft, die Einwendung der Unveräußerlichkeit keinen Platz haben, wenn nicht eine authentische Abschrift des Erbpachtbriefes bey dem Gerichte, worunter das Erbe gehöret, vorgebracht, und in ein dazu besonders verfertigtes Gerichts-Protokoll eingetragen, und von der Kanzel verkündiget worden; als von welcher Zeit allein die Inalienabilität oder Unveräußerlichkeit gegen einen Dritten Platz greifen kann. Uebrigens bleibt das Praecipuum allezeit in subsidium haftbar: (a) Für die privilegiirten Schatzungs-Monate. (b) Für dreyer Jahre Pächte Rückstand. (c) Für die onera inhaerentia. Pingsegen wollen Wir aus besondern Gnaden und zu Aufmunterung der Erbpächter verstaten, daß das Praecipuum für den Abtrag etwaiger Brüchten nicht haften solle.

§. 122.

Ad Explorationem oneram kann das Praecipuum, wenn es, wie vorsteht, gerichtlich bekannt gemacht, und die Schulden nachhero contrahirt worden; nicht gezogen werden: würde aber eine prädiäl Discussion angehoben, und der Erbpächter vom Erbe entsetzt; gehöret das Praecipuum, als weit es zu Abfindung der Schulden nicht haftbar und erforderlich ist; dem desituirten; so wie es, wenn die Erbpacht aufhöret, zur freyen Disposition des Erbpächters bleibt. Jedoch kann derselbe, der Melioration und Mistung halber, auch was, außer Bran- und Brandwein-Brennens-Geräthschaft, nagelst, imgleichen was Behuf Bau- und Aker-Geräthschaft; und vom Erbe gefälleten Holz etwa vorräthig ist, nichts fordern; sondern es bleibt dieses ohne Vergütung auf dem Erbe.

§. 123.

Hätte aber der Erbpächter von dem Praecipuo an andern verkauft, und wirklich den Ankäufem überliefert: so soll weder er noch sonst jemand befugt seyn, solches unter einerley Vorwand obrück zu fordern; doch bleibt der Guts Herr befugt seinen Erbpächter zu Ergänzung des Praecipui und Substitution einer gleichen Sache anzuhalten.

Würde aber ein Erbpächter (a) betrügerlicher Weise Stücke versehen und verschreiben, die als unveräußerlich zu dem Praecipuo gehören; (b) seine übrige veräußerliche Effecten betrügerischer Weise mehreren verschreiben; die verschriebenen boshafter und heimlicher Weise verbringen, oder arglistiger Weise veräußern; oder wissentlich mehr Geld aufnehmen, als er zurückgeben kann, ohne davon seine Gläubiger zu verwirrfen: in diesen Fällen soll der Erbpächter binnen Jahres Zeit alles obige ersetzen; in Entstehung dessen bleibt es dem Guts Herrn sowohl als dem Gläubiger unbenommen, auf die Desstitution oder Entsetzung vom Erbe gehörig zu verfahren: Und soll nach also erfolgter Entsetzung ein solcher öffentlicher Betrüger, andern zum Abscheu, durch öffentliche Tragung eines blauen Huts bezeichnet, und, falls er solchen nicht tragen würde, mit der Zuchthaus-Strafe auf sechs Wochen sofort belegt werden ohne dadurch von Tragung des blauen Huts befreiet zu werden.

§. 124.

Beym Uebergang aus dem Eigenthum zur Erbpacht ist der Guts Herr mit den Gläubigern zu liquidiren zwar nicht verpflichtet; doch bleibt in solchen Falle den Creditoren das Recht, nach Bestimmung der Eigenthums-Ordnung wider den Erbpächter zu verfahren: und hat dasjenige, was hieroben wegen Inalienabilität oder Unveräußerlichkeit des Praecipui verordnet, wegen der vor der Erbpacht contrahirten Schulden kein Statt!

§. 125.

Wenn aber der mit den Eigenhörigen getroffene Erbpacht-Contract, wobey das Praecipuum festgesetzt worden, bey dem Gerichte, worunter das Erbpachtgut belegen, dem vorerwehnten Protocoll eingetragen, und von der Kanzel gehörig verkündiget worden: so bleibt es derjenigen Schulden halber, welche nach dieser Zeit contrahirt worden, bey dem, was in Betreff des Praecipui hieroben ausdrücklich verordnet ist.

§. 126.

Sollte aber der Guts Herr in Betreff der, vor der angenommenen Erbpacht contrahirten Schulden ein unveräußerliches Praecipuum erhalten zu wollen, gemeynet seyn; so ist er schuldig mit solchen Creditoren zu liquidiren: und kann dieses zu Vermeidung unnötiger Gerichtskosten dem Gerichte angezeigt werden, welches sofort terminum liquidandi anzusetzen, und solchen durch Verkündigung von der Kanzel und durch das Intelligenz-Blatt bekannt zu machen hat; jedoch soll es den bekannten Creditoren, welche der Schuldner zu benennen hat, specialiter insinuiert werden.

§. 127.

Würde nun in termino der Vergleich nicht getroffen werden, so hat der Guts Herr, wenn er sonst ein unveräußerliches Praecipuum auf dem Erbe verlangt; das geheele Peculium in usum jus potius habentium, das ist: zum Behuf der Gläubiger nach ihren Vorzugrechten, gerichtlich distrahten; und ad effectum imponendi silentium oder zu Auflegung des Stillschweigens die gehörigen Ladungen nachzusuchen, und bewirken zu lassen. In wessen Entstehung nach Inhalt des 124. §. das Praecipuum und Peculium immer haftbar bleiben.

Neunter Titel

Von Auflassung und Succession der Erbpächter.

§. 128.

Wenn der Erbpacht-Brief die Art der Succession der Erbpächter genau bestimmt, ist solche zu befolgen; hat derselbe aber nichts darunter bestimmt, ist die Erbpacht für erblich nach Wörschrift und Maß gegenwärtiger Verordnung zu halten.

§. 129.

Es wird aber hiemit gnädigt verordnet, daß keine andere, als die von dem letzten Erbpächter absteigende Linie, sodann dessen Ascendenten, Westphälisches Prov. - Recht.

oder von denselben abstammende höhere Collateralen, bis in dem, in den geistlichen Rechten bestimmten vierten Grade einschließlic, zur Succession auf dem Erbpacht-Gute zugelassen; die ferneren Grade aber als wirklich ausgeschlossen angesehen werden sollen.

§. 130.

Die Erbpacht oder das Erbpachtrecht wird unter mehreren Erben nicht getheilet, noch einigermaßen bey der Theilung zum Anschlag gebracht; sondern es fällt ganz und unzertheilet auf den oder diejenige, welcher oder welche dieser Verordnung zufolge von dem Gutsherrn zum Gewinn des Erbes gegen Entrichtung der im Erbpacht-Briefe bestimmten Gewinn-Gelder zugelassen werden muß.

§. 131.

Die Erbpächter mögen ihre Successoren oder Nachfolger in der Erbpacht benennen; und dabey kommen folgende Fälle vor:

- 1) Daß ein Vater, von welchem als rechtmäßigem Successorn in der Erbpacht, oder als erstem Erbpächter die Erbpacht herrühret, vorhanden ist; oder
- 2) daß solches Erbpacht-Recht nicht von dem Vater, sondern von der Mutter, wie eben gesagt, aus Succession, oder durch Erbpacht herrühret; oder
- 3) Vater und Mutter als erste Erbpächter das Erbpacht-Recht gemeinschaftlich acquirit haben;
- 4) Daß der Vater ohne Benennung eines Successorn verstorben; oder diese Benennung keine Wirkung haben können, die Mutter aber am noch am Leben sey; oder
- 5) die Mutter ohne solche Benennung und dessen Wirkung gestorben sey, der Vater aber amnoch lebe.

In dem ersten Falle hat der Vater die Benennung allein.

In dem zweyten Falle muß die Benennung von dem Vater mit Zuziehung der Mutter geschehen: und ist in dessen Ermangelung die einseitige Benennung des Vaters, wenn diese bey Lebzeiten, oder nach dem Tode des Vaters widersprochen wird, unzulässig. Sinegen hat der Gutsherr in solchem Falle, und wenn Vater und Mutter sich über dieses subject nicht einig werden können, unter den zweien, welche der Vater und respectiva die Mutter dazu verlangt und vorschlägt, nach seinem Gutfinden und Belieben die Wahl.

In dem dritten Falle mag, wie im ersten, der Vater allein benennen.

In dem vierten Falle mag die Mutter von ihren zur Succession recht habenden Kindern erster Ehe, und Verstorbenen

In dem fünften Falle der Vater von seinen zur Succession recht habenden Kindern erster Ehe einen Successorn benennen.

§. 132.

Dem Erbpächter, welcher vorstehender maßen seinen Successorn zu benennen hat, steht es frey, denselben per actus inter vivos, oder mortis causa, das ist, durch Handlungen unter die Lebenden, oder Abdes

halber, schriftlich oder mündlich vor dreyen Zeugen zu benennen. Es ist aber derselbe schuldig, die Söhne vor den Töchtern, und unter seinen Söhnen den ältern vor dem jüngern, so wie auch in Abgang der Söhne, die ältere Tochter vor der jüngern, und solcher Gestalt in Abgang von Söhnen und Töchtern aus der übrigen Descendenz zu benennen. Würde er aber, daß dem ältern Sohne oder der ältern Tochter die im vierten Theile zweyten Titels enthaltenen, von der Erbpacht ausschließenden Ursachen im Wege stünden; anzeigen und erweisen können: so mag er den jüngern Sohn dem ältern, wie auch, falls er keine andere taugliche Söhne hat, die Tochter dem Sohne vorziehen. Sollte etwa auch der Erbpächter andere wichtige und gegründete Ursachen haben, warum er glaubte es dem Erbe am zuträglichsten zu seyn, unter seinen Söhnen und Töchtern nicht nach dem Alter zu wählen und zu benennen: so mag er solches dem Gutsherrn anzeigen; und falls dieser schriftlich es begünstiget, ohne Rücksicht auf das Alter, jedoch sonst nach Proximität oder Näherheit des Grades und Praerogativ oder Vorzug des Geschlechtes wählen und benennen. Falls aber der Erbpächter keinen Successorn, wie obsteht, benennet hätte, steht es dem Gutsherrn zu, unter des letztverstorbenen Erbpächters Söhnen und Töchtern, oder in deren Ermangelung, sonstiger Descendenz zwar ohne Rücksicht auf das Alter, jedoch nach Proximität oder Näherheit des Grades und Praerogativ oder Vorzug des Geschlechtes zu wählen, und den Erbpächter zu benennen; jedoch mögen immer diejenigen, welchen die im 4ten Theile 2ten Titels enthaltenen, von der Erbpacht ausschließenden rechtlichen Ursachen im Wege stehen, ausgeschlossen werden.

Sieben ist aber auch zu bemerken, daß den Kindern desjenigen Erbpächters oder der Erbpächterin, von welchem (wie hieroben im ersten und zweyten Fall erwehnet) die Erbpacht herrühret, so wie auch jenen, welche nach dem dritten obberührten Fall von beyden ersten Acquitrenten oder Erwerbem der Erbpacht abstammen, vor den, mit einem andern auffommenden Ehegatten (wenn schon dieser oder diese die Erbpacht mitgewonnen hätte) gezeugten Kindern der Vorzug gebühre.

§. 133.

Es können keine andere Collateralen oder Seiten-Verwandten in der Erbpacht succediren, als nur diejenigen, welche entweder von dem ersten Erbpächter abstammen bis zu dem, im vorstehenden §. 129. bestimmten Grade der Verwandtschaft mit dem letztern Erbpächter, oder aber diejenigen Collateralen des ersten Erbpächters, welche den Erbpacht-Contract nach Vorschrift des 3ten §. angenommen haben, und denselben Descendenten, falls sie vom letztern Erbpächter nicht über den vierten Grad entfernt sind.

Sollten sich aber Anverwandte finden, welchen nach Leibeigenthums-Rechte die Succession zukäme: soll es mit denselben gehalten werden nach Vorschrift des Leibeigenthums-Rechts, gleichwie es hieroben §. 8. und §. 12. verordnet ist, so daß zwischen diejenigen, welche die Succession nach Leibeigenthums- oder nach Erbpacht-Recht fordern, der nähere Grad den weiteren ausschliesse.

§. 134.

Wenn alle, so in pari gradu oder in gleichem Grade ein Recht zur Succession in der eröffneten Erbpacht haben, minderjährig; so müssen Vormünder gesetzt; und das Erbe muß bis zur Großjährigkeit des nächsten Anerben, welchem, wie hierunter erwähnt, das Successions-Recht gebühret, wie hieroben im 1ten Theils 7ten Titel verordnet ist.

§. 135.

So lange aber noch einer der Erbpächter, Mann oder Frau am Leben, und nicht zur zweyten Ehe schreitet, behalten sie das Erbpacht-Recht bis zum Abstand oder Absterben; dafern sie aber zur zweyten Ehe schreiten, müssen sie, wie hieroben im 2ten Theils 8ten Titel verordnet, mit ihren Kindern zwar theilen, haben jedoch, so lange sie dem Erbe vorstehen können, den Genuß der Erbpacht, und gegen Caution auch des vorherährten dem praedio afficirten hieroben benannten Praecipui: welches sie jedoch auf einerley Weise mit Schulden zu beschweren, oder ohne Entsetzung zu veräußern nicht befugt sind.

§. 136.

Damit nun darüber kein Streit oder Zweifel entstehen möge, welche Kinder und Anerben für untauglich und unfähig zu achten einem Erbe vorzustehen; so unterscheiden Wir hierunter zween Fälle: entweder rühret die Unfähigkeit aus der Beschaffenheit des Leibes oder des Gemüths her; oder aber sind sie unfähig wegen begangener Laster oder lasterhaften Lebenswandels. Unter den ersteren rechnen Wir jene, so dergestalt lahm und gebrechlich, oder sonst von solcher Leibes- und Gemüths-Schwachheit sind, daß sie dem Erbpachtgute vorzustehen völlig außer Stande. In solchem Falle bleibt es den Eltern, oder in deren Abgang dem Gutsherrn unbenommen nach Maas dessen, was der Successions-Ordnung und respective Benennung halber hieroben §. 131 und 132. bestimmet ist, unter den Geschwistern erster Ehe, und wenn darunter keiner fähig, aus zweyter Ehe einen andern zu wählen, um das Gut durch selben bestellen zu können; keines wegen aber berechtiget oder wehnter Fall den Gutsherrn, das Erbpachtgut durch einen im Grade mehr entfernten besetzen zu lassen; noch auch, wenn diese Person zu dem Erbpachtrecht die letztere, die Erbpacht als erloschen anzusehen, und Fremden es einzuräumen; es sey denn, daß der oder die letztere ihres Verstandes völlig beraubet, und also für immer unfähig, das Erbe vorzustehen. In solchem Falle muß jedoch diese Person vom Erbe unterhalten und versorget werden; oder es bleibt den Intestat-Erben gegen Zurückhaltung des Praecipui und Peculi unbenommen, solche Person zu sich zu nehmen, und gehörig zu verpflegen. Hat er sich aber eines Verbrechens, dessen Condemnation plenam infamiam nach sich zieht, schuldig gemacht, oder aber der Wolläuferey, Hurenleben, oder eines andern liebedlichen und schändlichen Lebenswandels erweislich ergeben (worüber im Käungungsfall gerichtlich cognosciret werden muß) und sich also der Erbpacht unfähig gemacht; so kann mit dessen Ausschließung nicht allein zwischen den Geschwistern, und in deren Abgang unter den Anerben nach Maas obbesagter §. 131 und 132 gewählt; falls aber gar keine zur Succession

tion rechthabende Anerben mehr vorhanden sind, solches Gut von dem Gutsherrn mit Fremden wieder besetzt werden: jedoch bleibt das Praecipuum und Peculium dem Entsetzten oder dessen Erben. Würde aber der also Entsetzte eheliche Kinder haben; so bleibt denenselben, wenn sie vor der auch ob infamiam plenam geschehenen Entsetzung geböhren sind, ihr Recht zum Erbpachtgute unbenommen, nicht aber denen Kindern, welche nach der Entsetzung geböhren worden.

§. 137.

Wenn aber gesunden Erbpächtern, so die Stätte wirklich angetreten haben, Krankheit oder Leibes-Gebrechen zustossen würden: so sind selbe deswegen vom Erbe nicht zu verstoßen, sondern so lange als die Lands- und Gutsherrlichen und sonstigen Praestanda durch ihnen selbst oder auf eine andere Art entrichtet werden können, dabey zu belassen.

§. 138.

Wenn der Erbpächter nur ein Kind hinterlassen, und dieses sich ohne oder mit Vorwissen des Gutsherrn außerhalb Landes befindet: so ist auf erfolgendes Absterben der Eltern der Gutsherr schuldig, den abwesenden Erben, falls er dessen Aufenthalt weiß, davon zu benachrichtigen; falls ihm aber dessen Aufenthalt unbekannt, solchen gehörig und edictaliter, wie hieroben §. 3. der Collateralen halber verordnet, verladen zu lassen: und soll auf dessen Zurückkunft sechs Monat lang von der geschehenen Bekanntmachung und respective erlassenen Edictal-Ladung gewartet werden. Damit aber während der Zeit auch das Erbe gehörig besorget und bestellt werde; so bleibt es in der Willkühr des Gutsherrn das Erbe durch einen der Blutsverwandten, welcher zu der Succession das nächste Recht hat, oder in Abgang dessen, oder bey dessen Verweigerung, bis nach Umlauf erwähnter sechs Monathen durch andere verwalten zu lassen.

§. 139.

Würde aber der Aerbe in oberwehnter Zeit von sechs Monathen nicht erscheinen; so bleibt dem Gutsherrn frey, das Erbe nach Maas §. 131 und 132. mit einem der nächsten Blutsverwandten, welche davon noch keinen Abstand gethan, noch auf eine andere Art des Erberchts verlustig sind, und in Ermangelung derselben, seines Gefallens wieder zu besetzen.

Was aber das Vermögen des Abwesenden betrifft, so soll sofort das ganze Peculium gerichtlich inventarizirt, und den gemeinen Rechten nach, auch wie §. 108. verordnet, verfahren werden: und ist es dem Gutsherrn zur Conservation und Erhaltung des Praecipui verstatet, bey dieser Inventarizirung selbst oder durch einen Bevollmächtigten auf seine, des Gutsherrn, Kosten zu erscheinen. Auf gleiche Weise kann der Gutsherr verfahren, wenn successionsfähige Kinder und Anerben zu Annehmung der Stätte in der ihnen zu Beybringung der Erklärung verstateten Frist sich nicht entschließen und qualificiren; sondern von der einen Zeit zu der andern hierunter verzögern wollten. In diesem letzten Falle so wohl, als auch, wenn es mit Fremden wieder besetzt werden soll, wird es mit

dem Praecipuo, so wie darunter bey völlig erloschener Erbpacht verordnet ist, gehalten.

§. 140.

Würde aber einer zum Hochstifts-Besten oder auf Geheiß seines eigenen Gutsherrn abwesend seyn, oder aber aus dem Lande oder außerhalb der Grenzen ohne sein Verschulden oder mit Gewalt weggenommen werden, und also außer Stande seyn, in der anberaumten Frist zu erscheinen: so bleibt demselben durch diese Abwesenheit sein Erbrecht unbenommen. In allen übrigen Fällen hingegen haben sich die Abwesenden selbst bezumeassen, daß sie durch das nicht erfolgte Erscheinen ihres Erbrechts verläßlich werden.

§. 141.

Wenn nun nach Umlauf verschiedener Jahre, der, wie vorbemerket, ohne sein Verschulden nicht Erschienener, oder dessen Kinder, welche sich doch gehörig zu qualificiren haben; sich der Erbpacht halber melden: so soll ihnen das Erbpachtgut ohne fernere Widerrede nach Umlauf zweier Herbst-Kernten an wieder abgetreten werden; jedoch ist der zurückgekommene schuldig, dem Wehrseher den an den Gutsherrn bezahlten Erbgewinn, so wie derselbe in dem Erbpachtbriefe bestimmet, sowohl als auch die mit Vorwissen und Gutfinden des Gutsherrn beweislich geschenehen Meliorationen an den Grundstücken, auch durch die höchstnötigste neue Erbauung der zum Erbpachtgute gehörigen Häuser verwendeten Gelder zu refundiren.

Will nun der Abziehende dergleichen Verbesserung fodern; so muß derselbe solche des Endes dem Gutsherrn vorher melden, und gehörig verzeichnen lassen.

Was er aber an Geld obsonst gewonnen, bleibt ihm ohne einzigen Abzug, jedoch mit Ausschluß des Praecipui, welches er, so wie er es vorgefunden, zurucklassen muß; worüber allenfalls die vernachlässigte Inventarization dem Abziehenden zur Last fällt.

Falls aber zu obiger Ersetzung, das dem Obrückgekommenen annoch competirende Peculium oder dessen Kräfte nicht hinreichend; derselbe auch sonst nichts in Vermögen hätte: so soll dem Wiedererschiedenen gutsherrlich verstatet werden, auf sichere zu bestimmende todtgehende Jahre an andere einige Ländereyen gegen Aufnahme des an den Abziehenden schuldigen Kapitals zu verheuren.

Hätte aber der abziehende Erbpachter das ganze Peculium vom Gutsherrn redimirt: so ist der Gutsherr schuldig dem Abziehenden das dafür Empfangene, jedoch ohne Zinsen sofort wieder auszugeben.

§. 142.

Wenn der Erbpacht-Contract entweder auf Generationen bestimmet, oder auf sichere Jahre eingeschränket: so laufen den Abwesenden und dessen Kindern die Jahre; und werden die Generationen von Vätern und Söhnen, falls auch ein oder ander außerhalb Landes, und ehe sie sich wieder gemeldet, gestorben; gerechnet, und keines Theils auf die Verwaltung des Erbpachtgutes gesehen.

Wie nun aber aus vorangeführten Verfügungen bey der Annahme

eines solchen Erbpachtgutes viele Bedenklichkeiten entstehen: so wird denen berufenen nächsten Verwandten Zeit dreyer Monathen, um ihre Erklärung abgeben zu können, verstatet; nach Umlauf herer aber, und nicht erfolgter Erklärung, sind dieselben ihres Rechtes verläßlich; und steht es dem Gutsherrn frey, das Gut den berufenen andern Agnaten, welchen überhaupt drey Monath Zeit zur Erklärung verstatet wird, wiederum einzuräumen. Es müssen aber diese Berufenen, wenn ihnen solcher Terminus laufen soll, falls sie vom Erbe abwesend, jedoch im Hochstift sich aufhalten; durch speciale oder besondere Hervorbringung, falls sie aber außer dem Hochstift sich befinden; durch Erkländigung im Reichs-piel, und annehmlich durch das Intelligenz-Blatt zu dreym malen von dem Falle benachrichtiget werden.

§. 143.

Unrechliche Kinder, wenn die demnachst durch Berehelichung ihrer Eltern legitimirt worden; haben mit denen nachgehends in der Ehe gezeugten ein gleiches Erb- und Successions-Recht; und sollen denselben durchaus gleich gehalten werden.

§. 144.

Wenn Eheleute, so das Erbe gewonnen haben, ohne Hinterlassung ehelicher Erben mit Tode abgehen, und von den verstorbenen Anerben noch Brüder oder Schwester übrig wären, sind diese, und in Abgang derselben die, so von dem Geblüte nach Maßgabe wie oben, noch vorhanden, mit Vorbehalt, wie obgedacht, der dem Gutsherrn in pari gradu zuzehenden Wahl, zu der Succession die nächsten; und soll ihnen auch das in dem Erbpacht-Briefe bestimmte Praecipuum an- und zufallen.

§. 145.

Wofern aber der Bestlebende, wenn es auch der Anerbe nicht, sondern der Ehegatte wäre, so sich mit demselben auf dem Erbe verheirathet, und Aufzichts-Gelder bezahlt; mit gutsherrlicher Bewilligung wieder zur Ehe schreitet: so gebührt denen aus solcher Ehe erzeugten Kindern das Erb- und Successions-Recht; und werden dadurch des verstorbenen Anerben Brüder und Schwester, fort alle übrige, so aus dem Geblüte noch am Leben, von der Succession ausgeschlossen.

Des Aufkömmlings Collateralen oder Seiten-Verwandte erhalten gar kein Recht an das Erbpachtgut.

§. 146.

Wenn der Anerbe oder die Anerbin mit gutsherrlicher Bewilligung zur zweyten Ehe schreitet; so bleibt zwar der- oder dieselbe, es mögen Kinder aus der ersten Ehe seyn oder nicht, auf dem Erbe, so lange er oder sie demselben vorzustehen fähig ist; jedoch sollen dem, mit dem Anerben oder der Anerbin sich verheirathenden Ehegatten, wenn Kinder aus erster Ehe ohhanden, gewisse über fünf und zwanzig Jahre nicht zu verkündende Maßjahre, wofür statt sonstigen Gewinns das Quantum eines halben Jahres Pacht von dem Aufkömmling allein entrichtet werden muß, gesetzt werden; und ist derselbe nach Verlauf der Maßjahre, wenn immittelst der Anerbe oder die Anerbin verstorben

wäre, dem Kinde, welches aus erster, oder in Abgang deren, aus zweyter Ehe zu der Succession gelassen werden muß, das Erbe einzuräumen, und die Leibzucht zu beziehen schuldig.

§. 147.

Wenn aber nach Absterben des Auerben oder der Auerbinn der überlebende Ehegatte sich wieder verheyrathet; und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, als welche, wie oben schon verordnet worden, in der Succession den Vorzug haben: so werden auch auf diesen Fall und zwar bey den Eheleuten nach Unterschied und Proportion des Alters der Eheleute und Vorkinder sichere, doch auch nicht über fünf und zwanzig Jahre gesetzt; sofern jedoch mitler Weile die sämtlichen Vorkinder verstorben, obsonst zu der Succession untauglich wären; so verbleiben die Eheleute nach Ablauf der gesetzten Mahljahre mit gütsherrlicher, wenn sie dem Erbe vorzuziehen im Stande sind, nicht zu verweigernder Bewilligung auf dem Erbe. Es müssen aber erwehnte Eheleute in Rücksicht, daß sie nur den halben Gewinn gezahlet, den Ueberrest alsdann dem Gütsherrn ergänzen.

D e r t e r T i t e l

Von Leibgeding und Leibzuchten.

§. 148.

Wenn ein Erbpächter Alters oder anderer Gebrechlichkeit halber dem ihm eingethanen Erbe nicht mehr vorstehen könnte, oder solches seinen Nachfolgern übergäbe, welches jedoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Gütsherrn nicht geschehen soll; so gebühret denselben, wenn sie auch nur auf Mahljahre das Erbe angenommen, daraus Zeit Lebens der nöthige Unterhalt, und wird genannt das Leibgeding oder die Leibzucht.

§. 149.

Wenn nun bey einem Hofe, Erbe oder Rotten hiebvor allezeit eine gewisse bestimmte Leibzucht an Ländereyen, Wohnung, Heugewachs, Kähweyden und andere dergleichen Zubehörung gewesen, oder hergebracht ist; so soll es auch forthin dabey sein Bewenden haben, wenn nicht der Gütsherr in Absicht des von dem abgestandenen Wehrfestern zur Leibzucht mitgenommenen mehr oder wenigern Vermögens in der Qualität der Leibzucht einige Abänderung zu machen gutfindet; sonst aber die Bestimmung von dem Gütsherrn, oder zum wenigsten mit gütsherrlicher Bewilligung geschehen: und wenn ohne dessen Consens oder Genehmigung die Eltern unter sich oder mit dem Auerben und Nachfolgern dieserhalb etwas abgeredet und beschloffen hätten, solches alles null und nichtig seyn.

§. 150.

Es ist aber hieroben schon verordnet, daß sie das Praecipuum für den Auerben demselben und auf dem Erbe belassen müssen. Dafsien sie aber zu Beschmälerung des Praecipui bey Vorhabung des Abstandes von dem dazu bestimmten Peculio etwas veräußert hätten; so hat der Gütsherr nach dessen Beitrag die Leibzucht und dessen Genuß zu beschränken, bis der Abziehende solches dadurch oder auf eine andere Art wieder ersetzt haben wird.

§. 151.

Nachdem die Erbe und Söfse, welche keine bestimmte Leibzucht haben; klein oder groß sind, und die Eltern oder abgehenden alten Eheleute darauf gut oder übel hausgehalten, auch für sich selbst schon ein Vermögen haben; wird die Leibzucht determinirt, und eine solche Einrichtung gemacht, wodurch die neuen Coloni nicht zu viel beschweret; und auch die alten, zumal wenn dieselben dem Erbe wohl vorgestanden haben; mit einem bequemen Unterhalt versehen werden.

§. 152.

Wenn aber die Eltern lieber bey ihren Kindern auf dem Erbe bleiben wollen, und dieses süglich geschehen könnte; der Gütsherr und die Kinder auch damit zufrieden wären: so genießen dieselben an den Kinder-Tisch die Kost so gut sie die Kinder selber haben: und mag über dieses ihnen zum Handpennig und nöthiger Ausgabe mit gütsherrlicher Bewilligung jährlich etwas an Geld oder Geldeswerth zugelegt und gegeben werden, falls sie selbst kein Vermögen haben; dahingegen auch die Eltern ihren Kindern ihrem Alter und Kräften nach mit ihrer Arbeit bezzustehen gehalten seyn sollen.

§. 153.

Von den Ländereyen und Pertinenzien, welche zur Leibzucht gehören, oder zum Leibzuchtigen Gebrauch gütsherrlich bestimmt worden; haben die Leibzüchter den freyen Genuß: und müssen die neuen Coloni, wo es nicht anders hergebracht ist, davon die Pacht und Schätzung entrichten; auch das Leibzuchtshaus im guten Stande erhalten.

§. 154.

Wenn aber Personen: oder Rauch-Schätzungen verordnet und ausgeschrieben würden, bezahlet ein jeder Leibzüchter für seine Person und Wohnung den Anschlag.

§. 155.

Wenn von den Eltern oder alten Eheleuten nur einer mehr übrig ist, genießt derselbe nur die halbe Leibzucht. Gleichwie dann auch, wenn beyde die Leibzucht bezogen haben, und einer mit Tode abgeht, der überlebende das Leibzuchtshaus zwar ganz, die übrigen Pertinenzien aber, wenn er auch zur zweyten Ehe schreitet, nur zur Halbscheid behaltet; die andere Halbscheid aber dem Erbe wieder heimfällt.

§. 156.

Es ist auch den Leibzüchtern nicht erlaubt ohne gütsherrliche Bewilligung fremde Leute und Einwohner neben sich in die Leibzucht auf- und anzunehmen, es wäre denn daß sie Schwachheit, Alters, oder kränklicher Umständen halber zu ihrer Verpflegung jemand vonnöthen hätten, jedoch ist dazu eine solche Person zu nehmen, wogegen der Gütsherr keine gegründete Einwendung haben kann.

§. 157.

Wenn ein Leibzüchter oder Leibzüchterinn mit oder ohne Bewilligung des Gütsherrn die Leibzucht verlässet, und sich anderswo wieder verheir-

cathe: so ist der oder dieselbe, so auf den ersten als zweyten Fall, der Leibzucht verlustig, mit dem Unterschied gleichwohl, daß auf den ersten Fall ihnen von dem Wehrfester eine unter sich zu vereinbarende aber gleichfalls gutsherrlich zu bestimmende billige Vergütung für den Abstand angebeissen, auf den zweyten Fall aber die Leibzucht unentgeltlich an die Stätte zurückfallen soll.

§. 158.

Wenn aber von den abgestandenen Eheleuten einer auf der Leibzucht verstorbet; und der andere sich wieder darauf verheirathen will: muß solches mit Willen des Wehrfesters geschehen; und von dem Gutsherrn vergenhmiget werden: und hat alsdann, sonst aber nicht, der eingekommene Ehegatte, wenn er der Festlebende ist, die mit dem verstorbenen vorhin gehabte halbe Leibzucht fernor zu genießen; welche jedoch auch, so bald derselbe sich wieder verheirathet, völlig aufhören soll.

§. 159.

Die Kinder, welche auf der Leibzucht gezeuget werden; haben weder an der Leibzucht ein Recht, noch davon, oder von dem Auerben oder Wehrfester Aussteuer oder Brautschatz zu fordern: sie erben aber von der Nachlassenschaft ihrer Eltern.

§. 160.

Wenn ein Erbe oder Kotte so gering und schlech wäre, daß davon keine ordentliche Leibzucht bestimmt und mitgetheilet werden könnte: so müssen die Aeltern bey den jungen Leuten die Kost und Wohnung fürlieb nehmen; und denselben, so weit und so lange Alter und Kräfte es gestatten, Hilfe und Beystand leisten: jedoch ist auf diesen Fall dem einen Ehegatten auf Absterben des andern sich wieder zu verheirathen, und die geheirathete Person auf das Erbe und Kotten zu bringen nicht erlaubt.

Dritter Theil

Von zulässigen und verbotenen Contracten.

Erster Titel

Von Contracten der Erbpächter.

§. 161.

Obgleich die Erbpächter für ihre Personen freye Leute sind, und daher allerhand Contracten errichten können: so müssen doch

§. 162.

ihre Handlungen und Contracten so beschaffen seyn, daß sie weder dem Gutsherrn, noch dem Erbe zum Nachtheil und Beschwer gereichen; denn, da die Höfe, Erbe, und Kotten nicht ihnen, sondern dem Gutsherrn gehören; so darf auch ein Erbpächter ohne gutsherrliches Vorwissen sich in Keinen zu Schmälerung der unterhabenden Stätte abzulehnden Con-

tracten oder Geschäft einlassen, sondern ist solches, wenn es dennoch geschehe, ungültig und kraftlos.

§. 163.

Insbefondere ist dieses auch von den Contracten zu verstehen, welche auf die Theilung, Bergliederung des Erbes und dessen Pertinenzien abzielen möchten.

§. 164.

Alle übrige Contracten aber, welche zu dem Genuß und nützlichem Verwaltung der Stätte gehören; oder nur das Peculium, nicht aber das Praedium selbst, oder dessen Gerechtsame, noch auch das Erbpacht-Recht betreffen, wenn sie in dieser Ordnung namentlich nicht ausgenommen, und auch ob rationis paritatem oder Gleichheit der Ursachen unter den ausgenommenen nicht begriffen sind; mögen die Erbpächter ihres Gefallens schließen, und eingehen; und muß der Gutsherr ihnen daran nicht hinderlich seyn.

§. 165.

Dem Erbpächter ist zwar erlaubt ein oder anderes zu seinem Erbe gehöriges Stück Landes, welches er selbst füglich nicht unterbringen noch verarbeiten kann; zu seinem besseren Nutzen und mehrerer Bequemlichkeit andern, jedoch nicht länger als jedesmal auf eine Wirthschaft, in Pacht und Miete zu geben: Er muß aber die Pacht oder Mithgelder sich jährlich, und nicht voraus und für alle Jahr auf einmal zahlen lassen; sonst, wenn der Locator oder Vermiether immittelst verstarbe, ist der Nachfolger, er mag Successor in peculio oder Erbe der Nachlassenschaft seyn oder nicht; die noch übrigen Pachtjahre auszuhalten, nicht schuldig; sondern die verpachteten Ländereyen ohne die geringste Ersatzung der vorausgezählten Pacht wieder anzugreifen, und an sich zu nehmen befugt: und soll dagegen dem Conductor oder Anmiether keine gerichtliche Manutenenz oder Handhabung zu statten kommen, er hätte denn bey der geschenehen Miete oder Verdingung, oder nachgehends darüber die gutsherrliche Bewilligung und Bergnehmung erhalten; jedoch bleibt dem Conductor oder Anmiether aus des Locatoris oder Vermiethers Nachlassenschaft, mit Ausschluß jedoch des Praecipui, seine Schadloshaltung nachzusuchen unbenommen: und auf gleiche Art und Weise soll es gehalten werden, wenn die Vermietzung ohne gutsherrliche Bergnehmung geschehen, und der Locator oder Vermiether immittelst abgeduert oder in Discussion gerathen wäre; jedoch soll alsdann dem Conductor oder Anmiether frey stehen, seine der voraus gezahlten Pacht halber habende Forderung bey der Concurs-Sache vorzubringen; obsonst wider den Locator oder Vermiether, so gut er kann, den Regres zu nehmen. Es bleibt auch der anticipirten oder voraus geschenehen Zahlung ungehindert, ein solcher Conductor oder Anmiether pro rata oder nach Ertrag des für die noch nicht verlossenen Pacht-Jahre vorausgezählten Mithgelbes für die gutsherrlichen Pächte haßbar, dergestalt, daß der Gutsherr, wenn er sich aus des Wehrfesters eigenen Früchten, oder aus dessen Peculio, obsonst anders nicht erhohlen kann, an denselben sich zu halten, auch die auf dem verpachteten Lande ob-

handenen Früchte in Anspruch nehmen und sich daraus bezahlt machen können.

Zweyter Titel

Von Verkauf und Anschlag der Erbpachtgüter.

§. 166.

Der Anschlag der Erbpachtgüter bey gerichtlichen Verkäufen wird nach den Einkünften zu ein billiges und übliches pro Cent bestimmt, und das Gewinn- und Auffarth-Geld auf 25 Jahre gerechnet.

§. 167.

Sofern jedoch befunden würde, daß ein Erbe oder Gut nach Proportion der dazu gehörigen Pertinenzien und anlebenden Lasten, welche in der Aestimations-Urkunde mit beschrieben werden sollen, zu hoch oder geringe in Pacht stünde, ist darauf bey dem Anschlag geziemende Reflexion zu nehmen, und nach diesem Unterschied selbes entweder höher oder geringer anzuschlagen; wobey jedemoch unsern Richtern wohlernstlich anbefohlen wird, bey einer vorkommenden Datio in solutum alle mögliche Behutsamkeit dahin zu nehmen, daß weder Gläubiger noch Schuldiger durch eine Verhöhung und respectiv Verminderung verwothetheilet, sondern nur wirklicher Nutzen, als z. B. ein baldiger Rückfall des Erbpachtguts, zum Nebenaugenmerk genommen werde.

§. 168.

Da man in Betreff des fruchtbaren Eichen- und Buchen-Holzes, und wie solches in Anschlag zu bringen sey, bisher keine gewisse Regel vorgeschrieben und beobachtet hat; und bey einigen Richtern dieses Gehölz gar nicht, sondern anstatt dessen nur der Antheil der dem Gutsherrn davon gebührenden Mast angeschlagen worden; dieser Anschlag aber eben so ungewiß ist als die Mast selbst, und daher nicht bestehen kann; über dieß auch von dem fruchtbaren Eichen- und Buchen-Holze der Gutsherr so, wie von dem Erbe, ein wahrer Eigenthümer und Dominus ist, obchon er wegen des dem Erbpachter zustehenden Mitgenusses willkürlich zu disponiren nicht vermag, neben seinem Antheil der Mastung davon den hieroben verordneten Genuß oder Gebrauch hat; weiter sodann dabey in Erwägung kömmt, daß dem Gutsherrn, wenn das Geblüt ausgestorben ist, das Erbe mit dem darauf obhandenen Gehölze zu seiner freyen Disposition wieder anheim falle: so soll hinführo die Mast nicht, sondern das Eichen- und Tannen-Holz, jedoch nicht unter 7 Zoll dick, dann das hohe Niesbüchen-Holz, welches zum Schlagholz nicht gehöret, so weit nämlich, als dem Erbpachter durch Contract oder Herbringen, obsonst davon der Niesbrauch nicht zukömmt, in Betracht genommen werden, nämlich, daß, so viel zu Unterhaltung, allenfalls zu Neubauung der Gebäuden und übrigen der Stätte Nothwendigkeiten, auch nöthigem Brandholz, falls kein anderes obhanden, erforderlich ist, davon vorher absondert werden, das übrige aber nach Inhalt des §. 69 zu der zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter bestimmten Theilung genommen, und was dem Gutsherrn alsdann zufällt, von beeidigten Aestimato-

ren rückweise und zwar nach dem Preise, wie solches der Orten auf dem Stamme verkäuflich, angeschlagen, gezeichnet, und dem Documento aestimationis einverleibt werden, welchemnach es dem Ankäufer so wohl als dem Erbpachter freysteht jeden seinen Antheil, jedoch erstern, nach seiner Willkühr, letztern aber, nach Vorschrift vorerwähnten §. sofort fallen lassen und benutzen zu können; jedoch ist der Ankäufer, falls er seinen Antheil haben lassen, nicht befugt auf den andern Antheil des Erbpachters in der Zukunft einigen Anspruch zu machen.

Sollte aber der Erbpachter die ihm zukommenden mit der Wahl- Art zu bezeichnenden Bäume seines ihm zugefallenen Antheils selbst nicht fällen; so bleibt seinem Erbfolger unbenommen, sie hauen zu lassen. Als lange sie aber nicht abgestammet, sollen sie unter der Erbpacht nicht gerechnet werden. Wenn aber dem Erbpachter in dem Erbpacht-Briefe die völlige Mast zugestanden wäre; so muß der verkäuende Gutsherr dem Erbpachter dem billigen Ermessen nach durch Anweisung mehrerer Bäume, welche folglich von dem Aestimato in Abzug zu bringen sind, oder auf eine andere Art entschädigen. Der Erbpachter bleibt dennoch verpflichtet, alle durch das Holzfällen entblößte Plätze mit neuen Kapstanzungen fruchtbaren Holzes wieder zu besetzen, ohne davon Vergütung fordern zu können. Ist aber das Gehölz privativ dem Gutsherrn gehörig, und anderes Behuf Reparation und allenfallsiger Feuerbauung der Häuser nothdürftiges obhanden; in solchem Falle wird dieses Gehölz völlig in billigen Anschlag gebracht.

Dritter Titel

Von Schenkungen unter den Lebendigen und von Todes wegen, auch Auslobungen des Brautschages.

§. 169.

Die Erbpächter mögen zwar den gemeinen Rechten nicht zuwider laufende Schenkungen unter den Lebendigen machen; da es jedoch nur gar zu oft geschieht, daß man das gute Herz der Knechte mißbraucht, denenelben ihr Vermögen zu ihrer und ihrer Kinder und Verwandten Schaden und zu später Reue abschwäget: so verordnen Wir aus landesväterlicher Fürsorge, daß die Schenkungen, so den vierten Theil des Peculii nach Abzug des Praecipui überschreiten, in der Zukunft von keinem Bestande, und hierdurch annulliret seyn sollen.

§. 170.

Brautschäge mögen die Erbpächter ohne gutsherliches Vorwissen nicht ausloben, damit der Gutsherr sehen möge, daß der anderen Kinder Pflichttheil nicht verkürzt, und das Vermögen dergestalt erschöpft werde, daß in Zukunft das Praecipuum bey der Erbtheilung oder künftigen Ausstattung übriger Kinder angegriffen werden müsse.

§. 171.

Indem der Erbpächter Kinder in dem Peculio mit succediren; so ist auch der Anerbe oder Wehrfester nicht schuldig, seinen Geschwistern einen Brautschag zu geben: es wäre denn, daß die Eltern nichts hinterlassen

hätten; auf welchem Falle mit Vorwissen des Gutsherrn, und nach Anleitung §. 108 der Brautschas von dem Auerben oder Erbpächter den Geschwistern zu bezahlen ist.

§. 172.

Es dürfen auch die Erbpächter nicht anders mortis causa oder Todes halber disponiren als in der Maße, worin es ihnen hieroben §. 108. verstatet ist.

Vierter Titel

Von den Schulden der Erbpächter.

§. 173.

Der Erbpächter ist nicht befugt das Erbe mit Schulden zu beschwe- ren, noch darauf ohne Bewilligung des Gutsherrn eine Hypothec zu constituiren, oder es zu verpfänden.

§. 174.

Wenn ein Erbpächter Schulden macht, und sein Vermögen oder Peculium zum Unterpand setzt, ist die gestellte Hypothec zwar gültig, und föhlich auch der Gläubiger, wenn schon die Schuld gutsherrlich nicht bewilliget wäre, zu Erhaltung seiner Befriedigung darauf, jedoch mit Ausschluß des Praecipui (wenn dasjenige, was zu der Unveräußerlichkeit des Praecipui hieroben §. 107 erfordert und vorgeschrieben ist, beobachtet worden) zu verfahren berechtiget.

§. 175.

Sofern aber der Schatzungseinnnehmer, oder die, so Zehnten, Grundzins, oder andere onera inherencia aus dem Erbe zu empfangen haben, oder die Gutsherrn mit ihren Rückständen zur Sache eintreten: gebühret denselben das Vorzugs-Recht; jedoch dem Schatzungseinnnehmer wegen rückständiger Schatzung nicht weiter als von den privilegierten Schatzungs-Monasthen: Und da die Gutsherrn nach Vorschrift dieser Ordnung sich selbst durch Zwang- und Executions-Mittel zu der Zahlung verhalten, und andeh wider die Erbpächter, welche ihre jährlichen Pächte und Abgaben so weit in Rückstand kommen lassen, als die sämtlichen Abgaben dreyer Jahre ausmachen, mit der Abäußerung verfahren können; und sich bezumessen haben, wenn sie sich ihres Rechtes nicht bedienen; so soll auch von den gutsherrlichen Pächten nur der Rückstand den Vorzug haben, welchen die sämtlichen von den letzten rückständigen dreyen Jahren zusammen gerechneten Praestanda nicht übersteigen.

§. 176.

Der Erbpächter ist nicht befugt sein Erbpachtrecht ohne Bewilligung des Gutsherrn seinen Gläubigern zu übertragen und zur Hypothec zu setzen oder zu verpfänden; mithin können die Creditores, wenn solches auch geschehen seyn möchte, darauf kein Anspruch machen, noch auch wegen der bloßen Succession in der Erbpacht, wenn der Erbpachtfolger von seinem Antecessoren in der Erbpacht sonst nicht geerbet, noch sich in der Erbpacht immisciret oder eingemischet hat, als Erben des Schuld-

ners angetroffen. Und da Wir das Praecipuum als eine dem Gut selbst anhängige Sache ansehen: so soll die alleinige Uebernahm des Praecipui, wenn solches dieser Verordnung §. 107 gemäß bestimmet, dann die Uebernahm der Erbpacht, für Einmischung in der Erbpacht nicht angesehen, noch dieselbhalb der Erbpächter zur Zahlung einiger Schulden anhalten werden können.

§. 177.

Damit nun auch die bewilligten Schulden in Betracht genommen, und dabey festgesetzt werde, welche Wirkung sie auf dem Pfändtheile und Peculio der Kinder haben müssen; dann auch dahin gesorget werde, daß bey Verkauf und Anschlag eines Erbpachtguts der Verkäufer, Käufer, und Erbpächter nicht benachtheiligt werden: so wird hiedurch ausdrücklich verordnet: daß, wenn der Erbpächter per Successionem in Praedio et Peculio, oder durch Nachfolge ins Erbe und in der Nachlassenschaft das Erbe übernommen, zuerst das Peculium oder das nachgelassene Vermögen, und nach folchem das Erbe oder Gut selbst für die bewilligte Schuld haften solle, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die bewilligte Schuld zu Verbesserung der ausbringenden Erbgutstücke erwieslich verwendet worden, bey der Theilung unter den Kindern solche zwar nicht in Betracht kommen; bey einer Discussion dennoch vor andern Schulden den Vorzug haben, und den ganzen Peculio oder Nachlassenschaft officir dierin soll.

§. 178.

Et der Erbpächter von demjenigen ein Successor, so die bewilligten Schulden contractirt; so mag der Gutsherr alsdann Jahre bestimmen, in welchen der Erbpächter die Schulden, jährlich zu ein höheres Quantum, wieder abfinden muß: da er aber hierin faumselig befunden wird; so bleibt das ganze Peculium für den Veräußerten haftbar; und haben es die Kinder ihren Eltern selbst bezumessen, daß sie den sonst ihnen zukommenden Pfändtheil nicht erhalten. Falls aber der Gutsherr die Jahre zur Ablage nicht bestimmet hätte; so wird bey der Theilung des Peculii unter den Kindern auf die verwilligte Schuld nicht geachtet, sondern unter dieselben nach Maßgabe, wie oben bemerket, vertheilt. Gleichwie es nun aber sehr hart seyn würde, wenn durch die also vorgenommene Theilung, welche oftmals auch nur im geringen bestehen kann, der von dem Erbe abgetheterten Kinder gänzlich Vermögen ob immixtionem hereditatis, oder wegen Einmischung in die Erbpacht, der bewilligten Schulden halber den Gläubigern verpfändet würde; die Gläubiger hingegen auch ihrer verwilligten Schuldforderungen halber bey dem Erbpachtgute genugsam versichert bleiben: so wollen und verordnen Wir hiemit, daß zwar der Gläubiger die unter den Kindern beneidlich getheilten Güter allein, wenn er es gesinnet, seiner bewilligten Forderung halber angreifen und darauf zu verfahren befugt sey; jedoch dieselbhalb in Zeit dreyer Jahre die Klage anheben müsse: nach dessen Anlauf homerke vertheilte Güter, jedoch mit Ausschluß dero, so dem Erbpächter in der Theilung an- und zugefallen, à nexa hypothecae, oder von der Verbindlichkeit der Verunterspandung, für die bewilligten Schulden hiemit frey erklärt werden.

Sätten aber ein oder mehrere der Kinder wegen solcher von den Gläubigern eingeführten Klage ganz oder zum Theil den ihnen zugetheilten Erbschafts-Anteil entbehren, oder zurückgeben, oder Zahlung verfügen müssen: so ist und bleibt der Erbpächter und respective Gutsherr, als welche durch die Abführung der bewilligten Schulden allein den Nutzen haben, gehalten, diese Anttheile den Kindern ohne weitere Einrede aus dem Erbpachtgute zu ersetzen.

§. 179.

Wenn der Erbpächter ein mehreres, als er übernommen, bey seinem Tode gezahlt hätte; so gehört dieses mehrgezahlte zu sein Peculium; worüber er jedoch nach der in dieser Verordnung gemachten Vorschrift disponiren kann.

§. 180.

Kömmt aber ein neuer Erbpächter auf die Stätte; so muß der Gutsherr im Erbpacht-Briefe nebst den, dem Erbe anstehenden Lasten, auch die bewilligte Schuld eintragen lassen: und haftet sodann der Erbpächter vorzüglich für alle in dem Erbpacht-Briefe bemeldete und übernommene Hauptsummen und Zinsen. Würde aber der Gutsherr solches unterlassen: so haftet nicht das ganze Peculium des Aufkommenden für solche Schuld, sondern nur das Praecipuum; und was er auf dem Erbe vorgefunden hat, und nach solchem das Erbe selbst.

§. 181.

Damit nun bey dem Anschlagen auf die bewilligten Schulden gehörig reflectirt werden könne; auch die Ankäufer die Sicherheit ihrer Benutzung erhalten, und durch Verkauf des Praecipui die Cultur nicht verschlimmert werde; es kenntlich auch zum Nutzen des Erbpächters ist, wenn das Erbe von Schulden gereinigt wird: so soll untersucht werden, ob durch andere Mittel die Schuld zu tilgen, ohne das Praecipuum mit anzugreifen: unter andern nämlich ob bey dem Erbe so viel entbehrliches Land, welches auf todtgehende Jahre gegen ein Kapital verheuret, oder, ob allenfalls der Erbpächter sichere Scheffel-Saaten von seinem besten Korn jährlich zum Aufboth aussetzen, und dessen Ertrag auf Tödtung der bewilligten Schulden verwendet werden könne. Wenn nun die Gläubiger keine Zahlung abschläglicly nehmen wollten; so müssen solche Gelder in einem sowohl dem Gutsherrn als Erbpächter sichern Verwahr hingeleget, oder ansonst die Summe der bewilligten Schulden in soviel kleine Quoten von andern Gläubigern, welche pro rata das Jus subinfrandi, oder das Recht an die Stelle der abgefundenen nach Ertrag eintreten, erhalten, aufgenommen werden, als durch Ertrag des obigen jährlich wieder abgefunden werden kann.

§. 182.

Sollte aber in Abgang dieser Mittel des Erbpächters Peculium angegriffen werden müssen; so soll, gleichwie bey der Theilung unter den Kindern, $\frac{1}{2}$ des Praecipui conservirt werden; und, obschon das ganze Peculium haßbar ist, wenn es immer möglich, darauf gesehen werden, daß das obhandene Erbsen-Düchen- und Tannen-Holz, außer dem, was

zu den Gebäuden nöthig ist, verkauft werde; dessen Ertrag aber zu Ablage der bewilligten Schulden alleinig bestimmt bleiben, ehe und bevor das Praecipuum angegriffen werden könne.

§. 183.

Da auch der Fall vorkommen kann, daß noch einige nicht bewilligte Schulden, wovon bey Eingang der Erbpacht das Peculium nicht befreuet worden, so wohl dem Aufkommen des Coloni als auch dem Praecipuo, und föglich dem Ankäufer nachtheilig seyn würden; mag in diesem Falle das ganze Peculium, wenn es nach obigem Inhalt haßbar geworden, veräußert werden, damit die verwilligte Schuld vorzüglich daraus bezahlet werde, und der Colonus, oder, wenn selber durch seine Schuld und schlechte Wirtschaft nach Inhalt des 4ten Theils Tit. 2. des Erbes verlästigt geworden, der Aufkömmling sein neues Praecipuum geschäset erhalten, und der Ankäufer seines angekauften Ertrags desto sicherer bleiben möge. Sollten nun zu Abfindung der bewilligten Schulden dergleichen Mittel nicht obhanden, oder zu Abfindung der ganzen bewilligten Schuld nicht hinreichend seyn; in solchem Falle soll der Abzug der bewilligten Schulden in dem Anschlag so wohl, als auch bey dem Kaufpreis, als weit sie durch obige Mittel nicht abgetragen werden können, statt haben.

Vierter Theil

Von Verwirkung des Gewinns und Erbrechts; auch von der Erbpächter Recht und Proceß-Sachen.

Erster Titel

Von Freybriefen.

§. 184.

Die Erbpächter sind persöhnlich frey; und haben also eines Freybriefes zu Erlangung der Freyheit nicht vonnöthen.

Zweiter Titel

Von Ursachen, wodurch jemand der Erbpacht verlästigt wird.

§. 185.

Der Erbpächter, wie auch alle diejenigen, welche zu solcher Erbpacht ein Successions-Recht haben, werden des Erbpachtrechts für sich und ihre Descendenten verlästigt, wenn sie sich im Leibeigenthum eines andern Gutsherrn begeben haben, wenn sie auch schon demnächst einen Freybrief beybringen wollten; dergleichen auch

§. 186.

wenn sie ein anderes Praedium oder Erbe in Erbpacht übernommen haben, und auf Erledigung des ihnen angefallenen in Zeit zweyer Jahre sich der ersten Erbpacht auf Erfobern des Gutsherrn nicht entschlagen; ferner

§. 187.

wenn sie ihr Praedium oder Erbe verlassen, und auf Ermahnung des Gutsherrn in Zeit eines halben Jahrs dasselbe nicht wieder beziehen, cultiviren, und darauf wohnen; auch

§. 188.

wenn der Erbpachter sein unterhabendes Erbe nach vorher vom Gutsherrn geschehener Warnung vernachlässiget, Häuser, Pöden und Frächten verfallen, die Aecker und Ländereyen wüst und unbesäet liegen läßt, mithin solcher oder anderer Gestalt das Erbe dergestalt verschlimmert, daß der hierdurch verfestete Schade mit so vielem Gelde, als zweyer Jahren Pacht austrägt, nicht wieder ersetzt werden kann, und diesen Schaden aus eigenen Mitteln in einer billigen ihm gutsherrlich zu bestimmenden Frist zu ersetzen nicht im Stande wäre; weiters

§. 189.

wenn derselbe ohne Anweisung und Bewilligung des Gutsherrn fruchtbares oder verbotenes Holz hauet, und darüber schon zweymal gestraft ist, dennoch aber fortfährt, wenn er auch nur einen Baum gehauen hätte; oder eine sehr beträgliche Holzverwüstung von etwa fünfzig haubaren Stämmen angestellt hätte; so mag er des Erbes entsetzet, oder auf Vorstellung des Gutsherrn auf ein halb oder ein ganzes Jahr zur Zucht- haus-Arbeit condemniret werden, welche Zuchthausstrafe die dem Gutsherrn schuldige Schadens-Ersetzung nicht, jedoch die Destitutions-Klage aufhebt, so, daß es in jetzt erwähnitem Falle in der Willkühr des Gutsherrn stehe, ob er auf die Entsetzung vom Erbe, oder auf die Zuchthausstrafe verfahren wolle. Ist aber der Erbpachter des unbewilligten Holzfallens halber noch einmal gestraft, und der angerichtete Holzschaden so beträglich, als oberwehnet, nicht; so ist er dem Gutsherrn, wie §. 62 verordnet, den Werth des Holzes zu ersetzen schuldig, und in die in jetztbesagtem Spho bestimmte Geldstrafe unter der wegen Einführung der Fiscal-Action dafelbst gemachten Mäßigung verfallen. Daseru aber der Erbpachter die Anweisung des Holzes zu des Erbes nöthigem Gebrauch nach Vorschrift dieser Ordnung von dem Gutsherrn begehret, die Anweisung aber nicht erhalten, auch das unbewilliget gehauene Holz zu diesem dem Gutsherrn angezeigten Behuf erweislich verwendet hätte; so hat derselbe dem Gutsherrn nur den halben Werth des Holzes zu ersetzen, auch nur die Halbscheid der §. 62 bestimmten Strafgelber, wenn er darüber auf Denuntiation des Gutsherrn fiscaliter belanget wird, zu zahlen.

Ob schon nun in dem Falle, wenn der Colonus wegen besagten unbewilligten Holzhausens des Erbes entsetzet worden, die Fiscal-Klage und Strafe wegfällt; so muß doch derselbe dem Gutsherrn vorbebestimmte Maaßen den Werth des Holzes ersetzen, und kann allenfalls der Gutsherr solchen Werth von dem, dem Erbpachter zustehenden Praecipuo einziehen. Ferner

§. 190.

wenn ein Erbpachter und wirklicher Wehrbesetzer neben seiner eigenen Stätte ein fremdes Erbe wider den Willen seines Gutsherrn in Erb-

pacht zu nehmen, sich unterfängt, und auf Anforderung des Gutsherrn davon nicht absehen will; auch

§. 191.

wenn derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte, und deswegen auf ewig des Landes verwiesen, oder mit einer infamirenden Leibesstrafe belegt würde, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß darunter die nur zur Correction und Besserung angesehene Zuchthausstrafe nicht zu rechnen, und das Verbrechen des einen Ehegattens dem andern, der kein Theil daran hat, und auch denen unschuldigen Kindern an ihr habendes Recht nicht nachtheilig fallen solle.

§. 192.

Wenn der Erbpachter, ohne Mißwachs, Hagelschlag, Kriegs-Ueberzug und andere dergleichen von ihm allenfalls zu beweisende Unglücksfälle gelitten zu haben, aus bloßer Nachlässigkeit und übler Wirthschaft die gutsherrlichen Pächte und übrigen Praestanda aller Umahnung und Warnung ungeachtet, nach, durch öffentlichen Druck geschehener Bekanntmachung dieser Ordnung, so weit in Rückstand kommen lassen, als die sämtlichen Praestanda in dreyen Jahren ausmachen; und

§. 193.

endlich, wenn ein Erbpachter ohne Rath und gutsherrliche Bewilligung sich in Schulden vertiefen, und dadurch veranlassen würde, daß sein Peculium in Discussion gerathen, und das Erbe wüst gemacht werden mußte. In diesen obgemeldeten Fällen

§. 194.

hat der Erbpachter, wenn auch nur eine von obgedachten Abäußerungs-Ursachen obhanden wäre, das Erb- und Gewinn-Recht verwirket: und kann mit Weib und Kindern, auch Vor- und erster Ehe-Kindern, wenn von denen Eltern der oder die, wovon das Erbe herkömmt, noch am Leben, den oben §. 191 erwähnten Fall allein ausgenommen, von dem Erbe entsetzet werden.

§. 195.

Wenn aber die Abäußerungs-Ursachen bereits in der ersten Ehe größten Theils nicht entstanden, oder auch das Vergehen, weswegen die Abäußerung vorgenommen werden soll, von dem wirklich noch lebenden Vater oder Mutter der Vorkinder nicht begangen wäre; so soll auch wider dieselben, gleich auch des Abgedauerten Brüder und Schwester oder andere Blutsverwandten, welche Recht am Erbe, und davon noch keinen Abstand gethan haben, die Abäußerung nicht erstreckt werden, und solchen an ihrem Successions-Recht unmaßtheilig seyn.

Dritter Titel

Von Abäußerung und andern Processen der Erbpächter.

§. 196.

Der Gutsherr muß nicht aus eigener Macht seinen Erbpachter der Stätte oder des Hofes entsetzen; sondern, wenn er zu der Abäußerung

und Prädial-Discussion zu schreiten befugt und willens ist, denselben gesetzlich belangen lassen: und soll gleich bey Einführung der Sache das Peculium des Beklagten zu mehrerer Sicherheit describirt und inpignoriert oder aufgeschrieben und verpfändet werden; dahingegen ist der Gutsherr schuldig, die gerichtliche Caution de in eventum solvendo judicatum oder Sicherheit der allenfälligen Entscheidung ein Genügen zu leisten, beyzubringen; doch muß der Erbpächter, während der Abäußerung ex opignoratibus oder aus den Berunterpfändeten das Gut gehörig bestellen, alles Holzfallens aber sich nach Ermessen des Richters und Gutsherrn enthalten; dafem er aber das Gut nicht gehörig besorgen, oder am Holz ohne Erlaubnis sich vergreifen würde: so soll auf dieseshalb vom Gutsherrn beym Gerichte geschehener erweislichen Anzeige das Erbe sofort mit Vorwissen und Gutfinden des Richters in Verwaltung genommen, und des unerlaubten Holzfallens halber schärfer, allenfälls nach Ermessen des Richters mit der Zuchthausstrafe wider den Erbpächter verfahren werden.

§. 197.

Der Erbpächter bleibt auch während des Abäußerungs-Processus verpflichtet die natural und sonstigen Prästationen abzuführen; jedoch steht es dem Gutsherrn und Schatzungseinnehmer frey, für die laufende Pacht, auch die dem Grund selbst anklebenden eines Jahrs Abgaben, welche jedoch dem Empfänger gutsherrlich eingeliefert werden müssen, und respectiv privilegirte und laufende Schatzungen mit Vorwissen des Gerichts von den gepfändeten Sachen, so viel nöthig, publicatione praevia plus offerenti oder in Vorgang der Verklündigung meistbiethend, wie oben §. 24 verordnet, verkaufen zu lassen. Würde aber aus den also distrahirten Effecten der Gutsherr ein mehreres als die laufenden Pächte, und die dem Gute selbst anklebenden Abgaben eines Jahrs, und der Schatzungseinnehmer mehr als die laufende Schatzung empfangen; so soll solches an denen privilegirten drey Jahren Pacht und privilegirten Schatzungs-Monaten abgezogen werden. Hätte aber der Gutsherr und Receptor ein mehreres als diese ertragen, gehoben; so bleiben sie schuldig, das mehr Empfangene in usum jus potius habentiam oder zum Behuf der ein mehreres Recht habenden Gläubiger zur gerichtlichen Deposition ohne Gestattung fernerer Appellation einzuliefern.

§. 198.

Damit nun auch wegen der onerum inhaerentium et canonum oder dem Erbe anklebenden Lasten Ziel und Maß gesetzt werde, und durch derer Anschwellung der Gutsherr und übrige Creditores nicht zu sehr benachtheiligt werden; so sollen derer Rückstände nur von den letzten drey Jahren als privilegirt künftig gehalten werden; den Fall jedoch ausgenommen, wenn diese Abgaben etwa gerichtlich eingelagert wären, und daher demjenigen, welchem sie gebühren, nicht beygemessen werden kann, daß er es vernachlässiget habe, sie zur gehörigen Zeit beyzutreiben.

§. 199.

Wenn nun der Erbpächter, nachdem er mit seinen Einreden nöthig gehöret worden, aus denen in dem nächstvorigen Titel beschrie-

benen, oder auch andern eben so großen und wichtigen, oder noch größern Ursachen, worüber in vorkommenden Fällen die Interpretatio authentica auf die zu Ende unsers vorstehenden Edicts vorgeschriebene Art einzuholen ist, des Gewinn-Rechts und Erbnießbrauchs verlässlich erklärt würde: so sollen in der Desstitution oder Abäußerungs-Urteil zugleich wider die Creditores, welche an das Peculium Anspruch zu haben vermeinen, die gehörigen Edictal-Ladungen Amtshalber erkannt, und sofort, oder wenn der Succumbens appellirt und Processus appellatorios oder revisorios erhalten hätte, sobald in zweyter Instanz confirmatoria ergangen, ausgefertigt und bewirkt, inmittest auch das Peculium des Abgeäußerten, oder zum Theil, und so viel davon nach Gestalt der Sachen nöthig erachtet werden wird, ästimirt und distrahirt oder geschätzt und verkauft, sodann nach geschehener Reproduction der Edictal-Ladungen ordo Creditorum gemacht, die unbewilligten Schulden aber allen privilegirten Forderungen, worunter auch der aufm Erbe verursachte Schaden zu rechnen ist, nachgesetzt, und ein jeder seiner Ordnung und habendem Vorrecht nach befriediget werden.

§. 200.

Was nun, nachdem ein jeder seine Zahlung erhalten, von dem Peculio oder daraus gelöseten Gelde übrig bleibt, gehört nicht dem Gutsherrn, sondern dem Abgeäußerten: und soll demselben bey dem Abzug und Räumung der Stätte alles, was sein ist, unweigerlich verabfolget werden.

§. 201.

Würde aber der vielen Schulden halber mithin aus den in vorstehenden §his enthaltenen Ursachen die Abäußerung angehoben; so müssen gleich Anfangs neben der Citation wider den Bauer auch die Edictal-Ladungen gegen die Creditoren oder Gläubiger gebethen und erkannt werden.

§. 202.

Die Gutsherrn müssen jedoch mäßiger Schulden halber den Erbpächter nicht so leicht discutiren, und das Erbe wüst machen lassen; sondern vielmehr darauf bedacht seyn, wie derselbe wieder auf- und zugleich denen Creditoren (zumal wenn sie ohne Bucher und Gewinnsucht ihr Geld vorgeschossen, und in Nachgebung der Zinsen oder sonst der Billigkeit nach sich finden lassen wollen) geholfen, und zu dem Ende für dieselben etwan ein Stück Landes, wenn es ohne Abbruch der Schatzung und Pächten süglich geschehen kann, einige Jahre lang zugesäet werden, damit sie auf diese oder eine andere bestthunliche Art zu dem Ihrigen nach und nach wieder gelangen können.

§. 203.

Es soll dem Erbpächter zwar erlaubt bleiben, ohne gutsherrliche Bewilligung von andern Geld aufzunehmen; jedoch falls diese nicht bewilligte Aufnahme sich über 10 Rthlr erstrecken wird, es sey, daß er solches an baarem Gelde gelehnet, oder eine solche Quantität an Waaren oder sonst ausgenommen und geborget hätte; so soll der Erbpächter so wohl als die Gläubiger, um des hiernach bestimmten Vorzugs theil-

haftig zu werden, schuldig seyn, solches bey dem Gerichtschreiber anzugeben. Dieser ist aber schuldig in einem besondern hierzu verfertigten Buche, worinn ein jedes Erbpachtgut, wenn Schulden darauf haften, besonders, sammt den gemachten Schulden mit Benennung Tages und Jahres gegen Empfang 3 Schl. 6 Pf. in Gegenwart beyder die Schuld einzuerleiden; der Richter aber ist nicht allein befugt, solches immer einzusehen, sondern es soll ihm auch bey jeder gerichtlichen Session offen gelegt werden. Hiedurch erhält der Gläubiger das Vorrecht vor andern sonstigen nicht bewilligten auch Buch-Schulden bey einer vor kommenden Präbial-Discussion classificiret zu werden. Ist aber die Summe 25 und mehrere Rthlr; so soll der dem Creditori zu ertheilende Extractus Protocolli gerichtlich gegen die gewöhnliche in der Taxordnung pro Sigillo documentorum bestimmte Gebühr versegelt werden. Wir wollen aber dieses Mittel keinem weniger lehrenden Creditoren hiedurch versagen, sondern einem jeden solches Mittel an Hand zu nehmen völlig freystellen.

Würden nun auch Schulden vorhanden seyn, so in diesem Buche nicht verzeichnet; so soll dieserhalb keine Präbial-Discussion angestellt, und allenfalls diese bey einer, auch sonstiger Schulden halber erfolgender, sothane Forderungen allen übrigen nicht bewilligten Schulden nachgesetzt werden. Es versteht sich aber von selbst, daß wegen der gehörig angezeigten Schulden so wohl, als auch aller übrigen nicht angezeigten Schulden das Praecipuum nicht hafter sey.

Da dem Gutsherrn kenntlich daran gelegen ist, den Zustand des Erbpachtguts zu wissen; so bleibt ihm jederzeit frey, solches bey dem Protocolle einzusehen; und ist der Gerichtschreiber schuldig gegen Zahlung der Schreibgebühr auf Verlangen ihm hier von eine Abschrift unweigerlich zukommen zu lassen.

Hey der Ablage hat es dieselbige Bewandniß; und ist der Gerichtschreiber schuldig, wenn solches ihm von dem Gläubiger angezeigt wird, dieses mit Beyfügung des Tages der geschenehen Zahlung in ob-erwehntem Buche zu bemerken.

Ueberhaupt soll die Schuld dem Buche weder einverleibt, noch auch ausgelöscht werden, es sey denn, daß der Schuldner und Gläubiger selbst gegenwärtig seyn, und der Gerichtschreiber solche persönlich kenne.

§. 204.

Die Abäußerung und alle übrige Sachen und Actiones, welche die Gutsherrn und Erbpächter mit und gegen einander haben, werden bey den ordentlichen Gerichten, wofür sie gehörig, eingeführet; jedoch soll gleich im Anfange die gütliche Beylegung ex Officio versucht, und wenn kein Vergleich getroffen würde, die Sache Summarie und vermittelst eines auf Verlangen beyder, oder auch nur einer Parthey, anzuordnenden Cassgerichts untersuchet und entschieden werden.

§. 205.

Dann soll auch in besagten so wirklich rechtsabhängigen als künftig einzuführenden Rechtsachen dem überwundenen Theil zwar eine Appellation, als nämlich von denen Untergerichten an Unser weltliches Hofge-

richt, und von diesem, wie auch von Unserm geistlichen Hofgerichte, wenn die Sache bey diesen beyden Richtern in erster Instanz angeho- ben worden, das Remedium revisionis bey Unserm Hofrath verstatet werden; was aber in der zweyten Instanz confirmando geurtheilt wor- den, dabey soll es der weitem Appellation oder Provocation, als wor- auf durch die Annahme der Erbpacht der Gutsherr so wohl als der Erb- pachter wirklich versicht gethan zu haben, Kraft dieser Verordnung ge- halten werden, ungehindert sein Bewenden haben; würde aber reformando gesprochen; so bleibt den vormals Provocaten ebenfalls das Re- medium revisionis an Hand zu nehmen unbenommen.

§. 206.

Es soll auch ein Erbpächter mit andern in Sachen, die das Erb- pachtgut, oder dessen Gerechtigkeit, auch das Praecipuum betreffen, ohne Bewilligung und Belieben des Gutsherrn keine Processen anfangen, und mit der Klage nicht gehöret werden, er habe denn bey Einführung der Sache von der erhaltenen gutsherrlichen Erlaubniß einen Schein, welcher ad Acta remittirt und übergeben, von den Gutsherrn aber auch unbillig nicht geweigert werden soll; als worüber allenfalls das Gericht zu cog- nosciren hat; beygebracht, und der ersten Supplication angefüget.

§. 207.

Wenn hingegen ein Erbpächter über die Gerechtsamen des Erbpacht- guts und des Praecipui gerichtlich belanget sey; soll der Kläger in Supplicia, daß der Beklagte ein Erbpächter sey mit Benennung des Gutsherrn deutlich anzeigen, und das Gebetene nicht anders als cum Denunciacione des Gutsherrn oder dessen Mandatarien, wenn der Gutsherr außerhalb Landes, und einen solchen im Lande bestellt hätte, er- kannt werden; widrigen Falls aber der ganze Proceß null und nichtig seyn; sonst auch, als lange die erkannten Denuntiatoriales nicht insinuiert worden, in der Sache weiter nicht verfahren, und in denen wirklich rechtsabhängigen Sachen dem Kläger in dem nächstfolgenden Bescheid auf- gegeben werden, anstatt Denuntiatorialium den Gutsherrn den Bescheid insinuiren zu lassen, und darab, daß es geschehen, zu dociren.

Würde der Erbpächter in einer das Erbe und dessen Gerechtigkeit oder das Praecipuum nicht betreffende Sache Klage anheben, oder von andern gerichtlich darüber belanget werden: so soll der Kläger schuldig seyn, den Gutsherrn davon in obgemeldter Masse zwar zu verwissigen, und, daß solches geschehen, bey dem Gerichte beweislich anzuzeigen; je- doch wird die Einwilligung des Gutsherrn zu Vollstreckung des Proces- ses nicht gefodert. Hätte aber der Kläger bey gehörig dociret; so soll der Rich- ter schuldig seyn auf Kosten des Klägers solches zu ersehen. Würde der Richter aber dieses wissentlich übersehen; so soll der gesührte Pro- ceß, falls die Sentenz oder der Endspruch nicht in die Rechtskraft ver- fallen, in der zweyten Instanz völlig cassirt, und der Richter seiner Ge- bühr so wohl verlästigt, als zum Ersas der Kosten schuldig seyn, wenn von dem Kläger die gehörige Anzeige, daß der belangte Erbpächter sey, geschehen. Würde nun aber der Erbpächter selbst, oder der vorbemerkte

Kläger diese Qualität nicht angegeben haben; so bleiben selbe für die Kosten, sie mögen darinn verdammet seyn, oder nicht, hafter.

§. 208.

In Anseht fiscalischer Actionen wider die Erbpächter, soll es eben so gehalten werden, wie unter den 2ten April 1779 in Betreff der fiscalischen Actionen oder Klagen gegen die Eigenhörige von Uns gnädigst verordnet worden.

Vierter Titel

Anleitung, wie in Fällen, wo ein Leibeigener des Leibeigenthums entlassen wird, und aus diesem zur Erbpacht übergeht, der Anschlag der jährlichen mehrern Prästationen wegen abgehender Leibeigenthums-Gefälle süglich gemacht werden könne.

§. 209.

Wenn nicht für die dem Gutsherrn abgehenden Eigenthums-Gefälle ein sicheres prästiret würde; so würde wohl kein Gutsherr in die Entlassung von dem Eigenthum und in den Uebergang des Coloni oder Wehrseffers aus dem Leibeigenthum zum freyen Stand willigen: und wenn hingegen diese Prästation übertrieben werden sollte; so würde der Eigenhörige lieber in seinem leibeigenen Stande verbleiben. Auf das Maaß des Anschlags kömmt es also hauptsächlich an.

§. 210.

Dem Gutsherrn geht durch die Entlassung vom Eigenthum ab, a) der Nutzen des Sterbfalls, oder das Mortuarium, welches bey ansehnlichen Höfen, auch nach Unterschied der Wirthschaft der Wehrseffer, oft sehr beträglich ist. b) Der Nutzen des Erbgewinns, welcher bis hiehin nach den Umständen und Wichtigkeit der Stätte und Peculii, auch mit etwaiger Rücksicht auf vorherige Gefälle, überhaupt aber willkürlich angeschlagen worden. c) Der Nutzen der Freybrieife, wobey auch keine sichere Säge zum Anschlag festgesetzt waren. d) Der Abgang der so genannten Zwangdienste (so in einem Dienst auf sichere Zeit gegen Kost und Lohn zu bestehen pflegen) wenn sie in dem Erbpachtbrief nicht vorbehalten sind.

§. 211.

Eine nöthige Vorbereitung ist es

a) Einen Auszug aller vorherührten bey der Erbpacht cessirenden Eigenthums-Gefälle, und was dieselbe seit 100, 70, 60, oder 50 Jahren dem Gutsherrn eingetragen; sodann insbesondere, was die Rentmeister oder sonstigen Bediente davon in partem salarii rechtmäßig genossen haben, verfertigen zu lassen.

b) Den ganzen Statum aller noch im Leibeigenthum vorhandenen Personen, um diejenigen, so daran jetzt oder künftig ein Erbrecht etwa präntiren könnten, zu kennen, und allenfalls mit ihrer Einwilligung die Erbpacht schließen zu können, aufschreiben zu lassen.

c) Den ganzen Statum praedii aufnehmen, und zu dem Ende

1) alle zum Erbe gehörige Gebäuden;
2) alle zum Erbe gehörige Grundstücke, Gerechtigkeiten und Nütungen mit dem Anschlag, was selbige frey in jährlicher Pauer eintragen könnten.

d) Von allen auf dem Erbe haftenden Lasten als:

1) alle, Von Schatzungen, worauf pro Extraordinariis etwas zugerechnet werden muß;

2) alle, Von Extraordinariis, Kirchspiels-Lasten und andern zum Unterhalt des Erbes erforderlichen Kosten;

3) alle, Von andern oneribus inhaerentibus;

4) alle, Von gutsherrlichen Korn- und Geld- auch andern Dienst- Praestandis den Statum aufnehmen zu lassen.

Borzüglich wird empfohlen den Statum sub c) durch Wertverständige und mittelst einer geometrischen Vermessung des Erbes von einem beideten Landmesser verfertigen zu lassen, wovon ein Formular sub A) hier nachfolget, um sich dessen nach Gutfinden bedienen zu können.

Wenn diese so wohl zum Anschlag als zu Vermeidung künftiger Irrungen (wie der hiernach folgende Titel anzeigen wird) dienenden Vorbereitungen gemacht sind; so ist es nützlich, den Anschlag aus verschiedenen Balancen zu formiren.

§. 212.

Kann zu diesem Ende der erste Fuß des Anschlags, was der Colonus nebst den alten Praestandis jährlich für den Abgang des Eigenthums zu prästiren habe, daraus genommen werden, wenn, wie bey gerichtlichen Estimationen wohl bräuchlich gewesen, für den Ertrag der Eigenthums-Gefälle das Pacht-Quantum mit einem sichern Theil, z. B. mit einem vierten Theil verhöhet wird.

Wie aber dieses sehr unzuverlässig ist; so ziehet man den zweyten Fuß zu Hülfe, und machet aus denen seit 100, 70, 60, oder 50 Jahren zusammen gezogenen vom Erbe prästirten Eigenthums-Gefällen an Freybrieifen, Zwangdiensten, Versterb und Gewinnelder, desgleichen von sonstigen hergebrachten Schreib- und andern Gebühren einen jährlichen Durchschnitt, und setzet dieses jährliche Quantum den alten jährlichen Praestandis hinzu.

Weil aber auch dieses wegen des bisherigen großen Theils willkürlich gewesenem Anschlage besagter Gefälle keine ganz zuverlässige Rücksicht geben kann; so ist es dienlich auch den dritten Fuß nemlich was das Erbe nach Ertrag der dazu gehörigen Pertinenzien jährlich süglich tragen könne, und wie viel anjeh davon prästiret werde, und wieviel über diesen süglich davon prästiret werden kann, mit zu Rath zu ziehen; und aus diesen dreyn Füßen, oder doch wenigstens von den zweyn letztern, einen der Billigkeit und den Umständen angemessenen Durchschnitt zu machen, und hiernach das für den Abgang der Eigenthums-Gefälle billige jährliche Augmentum der Pacht zu bestimmen und respectiv zu vereinbaren.

§. 213.

Weilen nun diese Erbpacht in unabsehbare Zeiten hineingeht, und das sicherste Maaß oder Verhältniß zwischen den Ausparkeiten des Er-

bes und dafür entrichtender Pacht in Natural-Früchten besteht, in dem das Verhältniß zwischen Früchten und Geld mehreren Zufällen und Veränderungen unterworfen ist: so wird angerathen, die für abgehende Eigenthums-Gefälle erhöhende Pacht nicht in Geld, sondern in Natural-Prästationen an Getreide, Viehe oder dergleichen ganz oder zum Theil zu setzen.

Fünfter Titel

Von Ausfertigung des Erbpacht-Briefes.

§. 214.

Zu Vermeidung aller Contestationen und künftiger Irrungen ist es dienlich, in dem Erbpachtbriefe diejenigen zu benennen, welche von dem Erbe bey Vereinbarung der Erbpacht etwa annoch im Eigenthum sind, mit der Bemerkung und Versicherung: ob sie nach des ersten Theils Iten Titel in die Vererbung aus dem Eigenthum zur Erbpacht gewilliget haben, oder ob sie im Eigenthum geblieben sind; auch welche von ihnen zur Succession ein Recht haben, wie nicht weniger, was der Wehrfester vormals im Eigenthum an jährlichen Gefällen prästiret habe.

§. 215.

Ist es rätzlich die Art der Erbpacht, und ob solche beschränket sey, oder nicht, darinn zu bestimmen.

§. 216.

Ist es dienlich das Erbe mit allen Gebäuden und in Erbpacht ausgehanen Perzinenzien in dem Erbpachtbriefe zu specificiren, und falls darüber von einem beideten Landmesser eine geometrische Karte verfertigt worden, sich darauf zu beziehen.

§. 217.

Dienlich ist es auch alle Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch besonders das Praecipuum des Erbes, sammt den etwaigen Servituten oder Dienstbarkeiten umständlich darinn zu verzeichnen.

§. 218.

Ferner auch die aufm Erbe haftenden Lasten, als Schatzungen, Kirchspiels-Lasten, Zehnten, bewilligte Schulden und dergleichen zu designiren. Ferner

§. 219.

alle gutsherrliche Prästanda an Geld, Naturalien, Diensten und allen andern alt und neuen Prästationen, obsonstigen gutsherrlichen Nutzbarkeiten umständlich nach ihrer Zahl, Maas und Eigenschaft zu verzeichnen: die Fälle und das Quantum des entrichtenden Gewinns, wie auch alles andere, was zwischen dem Gutsherrn und Erbpächter vereinbaret werden wird, dem Erbpachtbriefe deutlich und umständlich einzuverleiben; wovon ein Formular zu eines jeden beliebigen Gebrauche sub B. hieran gefüget wird.

Wie nun aber in dieser gnädigst erlassenen Verordnung von uns

verschiedene Verfügungen getroffen worden, woran vielleicht in den bereits geschlossenen Erbpacht-Contracten entweder nicht gedacht, oder davon keine Erwähnung geschehen ist: so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieserhalb zwischen dem Gutsherrn und Erbpächter in Zeit eines Jahrs nach Erlassung gegenwärtiger Verordnung eine besondere Vereinbarung (wozu sie beyde die Macht haben) getroffen werde; nach Umlauf deren und in Entstehung dessen aber der Gutsherr sowohl als Erbpächter, alles was in dem Erbpacht-Contract etwa nicht bemerkt seyn möchte, dieser Verordnung gemäß zu halten schuldig seyn sollen. Urkund gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Geheimen Kanzley-Insigels.
Münster den 21ten September 1783.

(L. S.)

Maximilian Friderich,
Churfürst.

A. J. Wenner.

Nr. 51.

Additional-Verordnung in Betreff der Erbpachts-Ordnung, vom 12. Dez. 1785.

Wie Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c.

Da in der von Unserm Herrn Vorfahrer im Jahr 1783 den 21sten Sept. gnädigst erlassenen Erbpachts-Ordnung enthalten ist: daß alle die darinn getroffenen Verfügungen, woran vielleicht in den bereits geschlossenen Erbpachts-Contracten entweder nicht gedacht, oder davon keine Erwähnung geschehen ist, nach Umlauf eines Jahrs nach dessen Erlassung alles das, was in dem Erbpachts-Contract etwa nicht bemerkt seyn möchte, der Gutsherr sowohl, als der Erbpächter dieser Verordnung gemäß zu halten schuldig seyn solle, es sey denn, daß dieserhalb in erwähter Frist eine besondere Vereinbarung, wozu beyde die Macht haben, getroffen sey.

Hieraus aber in der Zukunft, da darüber: ob, und wann oberwähnte gnädigste Verordnung publiciret sey? einiger Zweifel entstehen dürfte; zu weisläufigen und kostspitterlichen Processen Anlaß gegeben kann:

So haben Wir zu Vermeidung alles Zweifels und Irrungen, auch auf unterthänigstes Ansuchen treu gehorsamster Landstände gnädigst für gut befunden, annoch eine sichere Frist zu bestimmen, binnen welcher die in den Erbpachts-Contracten etwa nicht festgesetzten, oder gar nicht be-